



Umsetzungsstand der Budgetkonsolidierung und geplante Offensivmaßnahmen

Analyse

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BGBI. I Nr. 7/2025)
- ◆ Ministerratsvortrag 1/8 vom 5. März 2025 „Erste Konsolidierungsschritte werden auf den Weg gebracht“
- ◆ Ministerratsvortrag 2/11 vom 12. März 2025 „Mittelstandspaket: Starke KMU. Für Österreich“
- ◆ Regierungsprogramm 2025-2029



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Höhe des Konsolidierungsbedarfs.....	5
3	Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung.....	11
4	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025	16
4.1	Finanzielle Auswirkungen des Budgetsanierungsmaßnahmen gesetzes 2025.....	16
4.2	Maßnahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025.....	18
4.2.1	Abschaffung der Bildungskarenz.....	18
4.2.2	Verlängerung der Energiekrisenbeiträge	22
4.2.3	Erhöhung der Stabilitätsabgabe.....	26
4.2.4	Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf Elektroautos.....	29
4.2.5	Erhöhung der Tabaksteuer	33
4.2.6	Vorzeitige Abschaffung des Umsatzsteuer-Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen	36
4.2.7	Anhebung der Wettgebühr	36
4.2.8	Verlängerung des Spaltensteuersatzes um vier Jahre.....	37
5	Geplante Offensivmaßnahmen	37
	Abkürzungsverzeichnis.....	42
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	44



1 Zusammenfassung

Die **österreichische Budgetpolitik** befindet sich derzeit in einem Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis zur Budgetkonsolidierung und der Wahrnehmung einer Stabilisierungsfunktion aufgrund der anhaltend rezessiven Konjunkturentwicklung. Die neue Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang sowohl Konsolidierungs- als auch Offensivmaßnahmen angekündigt bzw. teilweise bereits umgesetzt, wobei insbesondere zu Beginn der Legislaturperiode ein deutlich stärkerer Fokus auf die zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln erforderliche Budgetkonsolidierung gelegt werden dürfte.

Zur Vermeidung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) ergibt sich für Österreich im Jahr 2025 auf Basis der Herbstprognose der Europäischen Kommission (EK) ein **Konsolidierungsbedarf** von 6,3 Mrd. EUR, wobei neben einer direkten Verbesserung des Defizits um 3,6 Mrd. EUR weitere 2,7 Mrd. EUR erforderlich sind, um die negativen Konjunktureffekte dieser Konsolidierung auszugleichen. Mit einem siebenjährigen Fiskalstrukturplan, der ein entsprechendes Reform- und Investitionspaket erfordert, beträgt der Konsolidierungsbedarf 2026 8,7 Mrd. EUR und steigt bis 2031 auf 18,1 Mrd. EUR an. Die gegenüber der EK-Herbstprognose schlechtere Konjunkturentwicklung erhöht grundsätzlich den Konsolidierungsbedarf, gleichzeitig könnten jedoch die konkreten Konsolidierungsmaßnahmen geringere negative Konjunktureffekte haben und damit den Konsolidierungsbedarf dämpfen. Auch der von der EK angekündigte Plan zu „ReArm Europe“/Bereitschaft 2030 könnte den Konsolidierungsdruck etwas reduzieren.

Mit dem am 7. März 2025 vom Nationalrat beschlossenen **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025** (BSMG 2025) wurden bereits erste, vor allem steuerliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt. Diese umfassen Erhöhungen bei der Stabilitätsabgabe für Banken und der Tabaksteuer, eine Verlängerung der Energiekrisenbeiträge von Energieunternehmen, die Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf Elektroautos, die vorzeitige Abschaffung der Umsatzsteuerbefreiung von Photovoltaikanlagen und die Erhöhung der Wettgebühr. Darüber hinaus wurde mit dem BSMG 2025 die Abschaffung der Bildungskarenz beschlossen.

Das **Konsolidierungsvolumen** der mit dem BSMG 2025 beschlossenen Maßnahmen beläuft sich laut BMF heuer auf 1.240 Mio. EUR und steigt 2026 auf 1.650 Mio. EUR an. Im Jahr 2027 sinkt es auf 1.320 Mio. EUR pro Jahr, wobei der Rückgang vor allem auf das Auslaufen der auf 2025 und 2026 begrenzten Sonderzahlung der Banken von



jeweils 300 Mio. EUR zurückzuführen ist. Das für das BSMG 2025 ausgewiesene Konsolidierungsvolumen erscheint weitgehend plausibel. Bei der Tabaksteuer ist das ab 2026 ausgewiesene Mehraufkommen aus Sicht der Budgetdienstes zu hoch angesetzt, aus den Maßnahmen bei der motorbezogene Versicherungssteuer dürfte hingegen ein höherer Konsolidierungsbeitrag erzielt werden. Bei der Bildungskarenz rechnet der Budgetdienst mit einem langsameren Auslaufen der Auszahlungen im Jahr 2025 und damit einem niedrigeren Konsolidierungsvolumen als das BMF. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass etwa ein Drittel der Einsparungen in der UG 20-Arbeit Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge) für die Bezieher:innen betrifft, welche zu entsprechenden Mindereinnahmen der Sozialversicherungsträger (SV-Träger) führen wird. Auch eine angekündigte aber noch nicht umgesetzte Nachfolgeregelung reduziert das Konsolidierungsvolumen. Indirekte Effekte, die durch Veränderungen am Arbeitsmarkt entstehen, können sich ebenfalls auf das Konsolidierungsvolumen auswirken. Eine höhere Beschäftigung würde das Abgabenaufkommen steigern, eine höhere Arbeitslosigkeit aber zu zusätzlichen Auszahlungen für Arbeitslosengeld führen.

Weitere Konsolidierungsmaßnahmen wurden mit einem **Ministerratsvortrag** vom 5. März 2025 auf den Weg gebracht. Gesetzesvorlagen liegen zu diesen Maßnahmen allerdings noch nicht vor. Davon umfasst ist insbesondere eine **Abschaffung des Klimabonus** ab 2025, woraus sich ein Konsolidierungsvolumen von etwa 2 Mrd. EUR pro Jahr ergibt. Ab 2026 wird das Einsparungsvolumen allerdings durch die angekündigte einnahmenseitige Nachfolgeregelung für den Klimabonus für Pendler:innen in Form eines Absetzbetrags gedämpft, Details dazu sind noch nicht bekannt. Dies trifft auch auf die ebenfalls im Ministerratsvortrag angekündigte Nachfolgeregelung für die Bildungskarenz zu. Aus den **Einsparungen in der Verwaltung** soll 2025 ein Konsolidierungsbeitrag iHv 1,1 Mrd. EUR und ab 2026 iHv 1,3 Mrd. EUR erzielt werden. Diese Einsparungen sollen durch eine Reduzierung der Ressortbudgets im Rahmen des Doppelbudgets 2025/2026 erreicht werden. Eine Bewertung der Plausibilität dieser Größenordnung kann frühestens nach der im Mai zu erwartenden Vorlage des Doppelbudgets vorgenommen werden.

Das **Regierungsprogramm 2025-2029** enthält noch einige weitere Maßnahmen, die zur Budgetkonsolidierung beitragen sollen. Auf der Ausgabenseite betreffen diese etwa eine Redimensionierung der Förderungen, Maßnahmen im Pensionsbereich oder ein Beschäftigungspaket für Ältere. Darüber hinaus erhofft sich die Bundesregierung Einsparungen durch Effizienzsteigerungen im Gesundheitsbereich, eine restriktivere



Asylpolitik sowie durch eine Reform der Zuverdienstmöglichkeiten für Arbeitssuchende. Weitere einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen umfassen etwa die Aussetzung des Ausgleichs des diskretionären Drittels für den Progressionsausgleich 2026, die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionist:innen sowie Verschärfungen bzw. Erhöhungen bei den Glücksspielabgaben, der Grunderwerbsteuer und der Besteuerung von Stiftungen.

Neben den genannten Konsolidierungsmaßnahmen sind im Regierungsprogramm auch eine Reihe von **Offensivmaßnahmen** enthalten, teilweise wurden auch die dafür vorgesehenen Budgetmittel ausgewiesen. Das Gesamtvolumen der mit Beträgen versehenen ausgabenseitigen Offensivmaßnahmen beläuft sich im Jahr 2025 auf 407 Mio. EUR. Ab dem Jahr 2026 steigt das für diese Maßnahmen vorgesehene Volumen auf über 800 Mio. EUR pro Jahr an, weitere jeweils knapp 700 Mio. EUR stehen in den Jahren 2027 und 2028 unter Budgetvorbehalt. Einnahmenseitige Offensivmaßnahmen umfassen unter anderem eine steuerfreie Mitarbeiterprämie mit einem Entlastungsvolumen iHv 125 Mio. EUR pro Jahr und eine steuerliche Attraktivierung von Arbeiten im Alter mit einem Volumen von 300 Mio. EUR im Jahr 2026 und 470 Mio. EUR pro Jahr ab 2027. Unter Budgetvorbehalt steht insbesondere eine Senkung der Lohnnebenkosten. Ohne entsprechende Gegenfinanzierung wirken diese Offensivmaßnahmen den skizzierten Konsolidierungsbestrebungen entgegen.

2 Höhe des Konsolidierungsbedarfs

Seit 30. April 2024 gelten **neue EU-Fiskalregeln**¹, in deren Zentrum nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Pläne (Fiskalstrukturpläne) der Mitgliedstaaten mit budgetären Zielen und Reformen für vier bis fünf Jahre stehen. Ein von der Europäischen Kommission (EK) berechneter Referenzpfad gibt dabei das maximal zulässige Nettoausgabenwachstum vor. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Plan von diesem Pfad abweichen, wenn sie dies für die EK ausreichend begründen und mit Daten hinterlegen. Der so fixierte **Nettoausgabenpfad** stellt ein länderspezifisches Anpassungserfordernis dar, mit dem mittelfristig ein bestimmter struktureller Primärsaldo erreicht wird, bei dem sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit

¹ Eine ausführliche Erläuterung ist der [Information des Budgetdienstes zu den neuen EU-Fiskalregeln und zum Europäischen Semester 2024](#) vom 29. Mai 2024 bzw. dem [Update](#) vom 2. Juli 2024 zu entnehmen.



rückläufig entwickelt. Zusätzlich gelten unterschiedliche Mindestfordernisse, durch die etwa die Schuldenquote bereits während des Anpassungszeitraums hinreichend rückläufig sein muss. Grundsätzlich erfolgt die Anpassung über einen Zeitraum von vier Jahren, verpflichtet sich der Mitgliedstaat zu einem Reform- und Investitions-paket kann die Konsolidierung aber auch langsamer über einen Zeitraum von sieben Jahren erfolgen.

Bewertet die EK den Fiskalstrukturplan positiv und wird dieser vom Rat der Europäischen Union (EU) angenommen, so folgt die Umsetzungsphase, während der die EK die Einhaltung der Fiskalregeln zur Schuldenrückführung ausschließlich anhand des **Nettoausgabenpfads** beurteilt. Das bedeutet, dass das zulässige Wachstum der Staatsausgaben (bereinigt u. a. um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben und EU-kofinanzierte Ausgaben sowie unter Einrechnung von Einnahmenveränderungen durch neue Beschlüsse) durch den Nettoausgabenpfad begrenzt wird.

Die Mitgliedstaaten legen jährlich im April Fortschrittsberichte vor, um die Überwachung der Einhaltung der Fiskalregeln sowie der Umsetzung der zugesagten Investitionen und Reformen zu erleichtern. Ein **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren)** droht bei einer deutlichen Abweichung vom Nettoausgabenpfad (schuldenbasiert) oder bei einem Überschreiten der Maastricht-Defizitgrenze von 3 % des BIP (defizitbasiert).

Für Österreich wurde noch kein Fiskalstrukturplan übermittelt und daher auch noch kein Nettoausgabenpfad beschlossen.² Dementsprechend ist derzeit vor allem die Möglichkeit eines defizitbasierten ÜD-Verfahrens relevant. Die EK stellte am 26. November 2024 in ihrem Bericht gemäß Art. 126 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fest, dass Österreichs Maastricht-Defizit sowohl 2024 als auch 2025 und 2026 voraussichtlich deutlich über der 3 %-Grenze liegen wird. Mitte Jänner 2025 übermittelte das BMF in Abstimmung mit den zu diesem Zeitpunkt über eine Regierungskoalition verhandelnden Parteien eine Maßnahmenliste mit Einsparungen von 6,4 Mrd. EUR an die EK, die auf dieser Grundlage vorerst keine Einleitung eines ÜD-Verfahrens empfahl, jedoch eine Neubewertung im Rahmen des Frühjahrspakets zum Europäischen Semester³ ankündigte.

² Bislang haben 24 Mitgliedstaaten ihre Fiskalstrukturpläne an die EK übermittelt, davon wurden 22 Pläne bereits vom Rat der EU angenommen. Siehe dazu die Übersichtsseite der EK zu den Fiskalstrukturplänen.

³ Dieses soll laut aktualisiertem Fahrplan zum Europäischen Semester 2025 am 4. Juni 2025 veröffentlicht werden.



Im Regierungsprogramm 2025-2029 setzt sich die Bundesregierung das Ziel, ein ÜD-Verfahren zu vermeiden und kündigt an, einen Fiskalstrukturplan mit einem auf sieben Jahre verlängerten Anpassungszeitraum vorzulegen.

- ◆ Damit ergibt sich der **Konsolidierungsbedarf** für das Jahr **2025** durch das Erfordernis, das Maastricht-Defizit auf 3,0 % des BIP zu senken.
- ◆ In den Folgejahren **bis 2031** resultiert der **weitere Anpassungsbedarf** aus dem Nettoausgabenpfad, der auf Basis des noch ausstehenden Fiskalstrukturplans festgelegt wird. Der Rahmen wird dabei durch den von der EK berechneten Referenzpfad vorgegeben.

Der im Juni 2024 an Österreich übermittelte Referenzpfad kann aufgrund der seither deutlich veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr zur Berechnung des **Konsolidierungsbedarfs** herangezogen werden. Ein aktualisierter Referenzpfad auf Basis der EK-Herbstprognose wurde von der EK am 18. Dezember 2024 an das BMF übermittelt,⁴ jedoch – im Gegensatz zum Juni-Referenzpfad – vom BMF weder veröffentlicht noch an das Parlament weitergeleitet. Allerdings hat das BMF auf Basis des Dezember-Referenzpfads einen Konsolidierungsbedarf für einen vierjährigen und einen siebenjährigen Anpassungszeitraum unter der Annahme, dass ein ÜD-Verfahren vermieden werden kann, berechnet.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse des BMF für den im Regierungsprogramm angestrebten siebenjährigen Anpassungszeitraum. Zur Berechnung des Konsolidierungsbedarfs wird der berechnete Referenzpfad für die Jahre 2025 und 2026 mit der EK-Herbstprognose verglichen. Für die Jahre nach 2026 wird der strukturelle Primärsaldo unter der Annahme keiner zusätzlichen Maßnahmen für das Szenario konstant gehalten („no-policy-change“).⁵

⁴ Siehe dazu den Brief des BMF an die EK vom 13. Jänner 2025.

⁵ Der strukturelle Primärsaldo ist grundsätzlich um (steigende) Zinsausgaben und konjunkturelle Einflüsse bereinigt, sodass er in der Theorie nur durch einnahmen- oder ausgabenseitige Maßnahmen beeinflusst wird. In der Praxis kommt es auch durch die Demografie und andere Faktoren zu Veränderungen des strukturellen Primärsaldos. Im Jahr 2025 verschlechtert beispielsweise die zeitlich verzögerte Anpassung der Sozialleistungen an die Inflation den Saldo, während die zeitlich verzögerte Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen den Saldo verbessert.

**Tabelle 1: BMF-Berechnung mit siebenjährigem Anpassungszeitraum ohne ÜD-Verfahren**

		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
(1)	Struktureller Primärsaldo ohne zusätzliche Maßnahmen (EK-Prognose, nach 2026 konstant)	-1,3	-1,6	-1,7	-1,7	-1,7	-1,7	-1,7	-1,7
Anpassungszeitraum 7 Jahre mit Reform- und Investitionspaket									
(2)	Referenzpfad für strukturellen Primärsaldo	<i>in % des BIP</i>	-1,3	-0,4	-0,1	0,2	0,4	0,7	0,9
	Verbesserung pro Jahr	<i>in % des BIP</i>		+0,98	+0,26	+0,26	+0,26	+0,26	+0,26
(2)-(1)	Anpassungserfordernis	<i>in % des BIP</i>		1,2	1,6	1,9	2,2	2,4	2,7
		<i>in Mrd. EUR</i>		6,3	8,7	10,3	12,1	14,0	16,0
	Maastricht-Saldo	<i>in % des BIP</i>	-3,6	-3,0	-2,4	-2,1	-1,8	-1,5	-1,3
	Schuldenquote	<i>in % des BIP</i>	79,5	80,8	80,7	80,1	79,4	78,5	77,2
									75,7

Quelle: BMF.

In ihrer Herbstprognose erwartete die EK für 2025 gegenüber 2024 eine Verschlechterung des strukturellen Primärdefizits von 1,3 % des BIP auf 1,6 % des BIP. Um das Maastricht-Defizit auf 3,0 % des BIP zu senken und somit ein ÜD-Verfahren zu vermeiden, ist eine Reduktion des strukturellen Primärdefizits auf 0,4 % des BIP notwendig. Gegenüber dem von der EK prognostizierten Wert ergibt sich somit ein Konsolidierungsbedarf iHv 1,2 % des BIP bzw. 6,3 Mrd. EUR. Der Konsolidierungsbedarf ist größer als die Differenz zwischen dem von der EK für 2025 prognostizierten Defizit (3,7 % des BIP) und der 3 %-Schwelle (0,7 % des BIP bzw. 3,6 Mrd. EUR), da bei der Berechnung der konjunkturdämpfende Effekt der Konsolidierung eingerechnet wird. Dabei wird gemäß den Standardparametern der EK ein Fiskalmultiplikator von 0,75 (Konsolidierung um 1 % des BIP reduziert das BIP um 0,75 %) und eine Budgetsensitivität von 0,571 (Reduktion des BIP um 1 % erhöht das Defizit um 0,571 % des BIP) angenommen. Von der Konsolidierung iHv 6,3 Mrd. EUR dienen demnach 3,6 Mrd. EUR bzw. 0,7 % des BIP der direkten Reduktion des Defizits. Weitere 2,7 Mrd. EUR bzw. 0,5 % des BIP sind notwendig, um das aufgrund der negativen Konjunktureffekte der Konsolidierung höhere Defizit auszugleichen.

In den **Folgejahren** muss Österreich die Konsolidierung weiter fortsetzen, um bis 2031 einen strukturellen Primärüberschuss iHv etwa 1 % des BIP zu erreichen. Dies entspricht jenem Wert, der gemäß Schuldentragfähigkeitsanalyse der EK notwendig ist, um in den Jahren nach der Anpassung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit eine rückläufige Schuldenquote sicherzustellen. Da auf Basis der Herbstprognose der EK bereits 2025 eine Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um 0,98 %-Punkte



erreicht werden soll, kann die zusätzliche jährliche Verbesserung in den Folgejahren mit 0,26 %-Punkten deutlich geringer ausfallen. Um diese Vorgaben zu erfüllen, muss das strukturelle Primärdefizit im Jahr 2026 um 8,7 Mrd. EUR bzw. 1,6 % des BIP niedriger ausfallen, als von der EK prognostiziert. In den darauffolgenden Jahren steigt der Konsolidierungsbedarf schrittweise an. Bis 2031 ist eine dauerhafte Konsolidierung um 18,1 Mrd. EUR bzw. 2,9 % des BIP gegenüber der angenommenen Defizitentwicklung ohne zusätzliche Maßnahmen notwendig.

Der in Tabelle 1 dargestellte Konsolidierungsbedarf beruht auf der Herbstprognose der EK, die **Konjunktur** hat sich seither allerdings schlechter entwickelt. Die EK ging für 2024 noch von einem Rückgang des realen BIP um 0,6 % aus, während es gemäß ersten Daten der Statistik Austria um 1,2 % zurückgegangen ist. Für das Jahr 2025 prognostizierte die EK (ohne Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen) noch ein Wachstum iHv 1,0 %.

Geänderte konjunkturelle Rahmenbedingungen sind vor allem für die angestrebte Reduktion des Maastricht-Defizits auf 3,0 % im **Jahr 2025** relevant. Eine negative Konjunkturentwicklung verschlechtert vor allem durch geringere Einnahmen das Defizit ohne Maßnahmen („no-policy-change“) als Ausgangswert für die Berechnungen.⁶ Für die direkte Reduktion des Defizits (ohne Konjunktureffekt) werden daher mehr als die aus der Herbstprognose berechneten 3,6 Mrd. EUR notwendig sein. Bei einer Anwendung der Standardwerte der EK für Fiskalmultiplikator und Budgetsensitivität würde damit auch die negative konjunkturelle Wirkung noch einmal vergrößert.

Allerdings kann argumentiert werden, dass die konkreten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung die Konjunktur teilweise weniger belasten oder ihre Konjunktureffekte noch nicht zur Gänze im Jahr 2025 schlagend werden.⁷ Dann könnte die notwendige Konsolidierung zum Ausgleich der Konjunktureffekte trotz eines höheren direkten Konsolidierungserfordernisses auch unter den oben dargestellten 2,7 Mrd. EUR liegen. Der gesamte notwendige Konsolidierungsbedarf für 2025 kann dann weiterhin

⁶ Als Daumenregel kann zwar von einer Verschlechterung des Defizits um durchschnittlich 0,5 %-Punkte bei einem um 1,0 % niedrigeren BIP ausgegangen werden. Allerdings hängen die Auswirkungen von der konkreten Zusammensetzung der Verschlechterung ab. In den vergangenen Jahren hat sich die schlechter als prognostizierte Entwicklung des BIP kaum auf die prognostizierte Lohn- und Gehaltssumme und mehr auf die Betriebsüberschüsse ausgewirkt. Dann sind die kurzfristigen fiskalischen Effekte weniger stark, weil die Lohnsteuer und SV-Beiträge weniger betroffen sind und sich geringere Betriebsüberschüsse erst verzögert auf die Steuereinnahmen auswirken.

⁷ Insoweit die konjunkturellen Effekte der Maßnahmen bereits vom WIFO in einer dann schlechteren Prognose berücksichtigt werden, entfällt eine zusätzliche Berücksichtigung bei der Berechnung des Konsolidierungsbedarfs.



im Bereich von 6,3 Mrd. EUR liegen. Für die **weiteren Jahre** wird der Anpassungsbedarf auf Basis des konjunkturbereinigten strukturellen Primärsaldos berechnet, sodass er weniger von kurzfristigen konjunkturellen Entwicklungen abhängt.

Durch Ausnahmeregelungen des Plans zu „**ReArm Europe**“/**Bereitschaft 2030** könnte der Konsolidierungsbedarf leicht sinken und neuer fiskalischer Spielraum für Verteidigungsausgaben entstehen. Am 19. März 2025 präsentierte die EK erste Details zu ihrem Vorschlag und stellte ihr Weißbuch zur europäischen Verteidigung vor.⁸ Kern des Plans ist eine koordinierte Aktivierung der nationalen Ausweichklauseln im Stabilitäts- und Wachstumspakt, um den EU-Mitgliedstaaten angesichts der veränderten geopolitischen Lage einen Ausbau ihrer Verteidigungskapazitäten zu ermöglichen.⁹ Die nationalen Ausweichklauseln erlauben eine befristete Abweichung von den Vorgaben der Fiskalregeln, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen und erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen haben.

Der Vorschlag der EK sieht vor, dass in den Jahren 2025 bis 2028 für zusätzliche Verteidigungsausgaben von jährlich bis zu 1,5 % des BIP Flexibilität bei der Anwendung der Fiskalregeln gewährt werden kann. Dabei werden Ausgabensteigerungen gegenüber dem Referenzjahr 2021 berücksichtigt.¹⁰ Dies ermöglicht zum einen eine Überschreitung des auf Basis des Fiskalstrukturplans festgelegten Nettoausgabenpfads. Zum anderen können EK und Rat bei der Entscheidung über die Einleitung eines Defizitverfahrens beschließen, kein Verfahren einzuleiten, wenn eine Überschreitung der 3 %-Defizitgrenze auf erhöhte Verteidigungsausgaben zurückzuführen ist.

Zusätzlich plant die EK, den Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen SAFE-Instruments (Security Action for Europe) auf Grundlage von Art. 122 AEUV über den EU-Haushalt besicherte Darlehen von bis zu 150 Mrd. EUR bereitzustellen, um gemeinsame

⁸ Siehe dazu die Pressemeldung der EK vom 19. März 2025.

⁹ Siehe Mitteilung der EK vom 19. März 2025 (COM(2025) 2000). Die Möglichkeit einer nationalen Ausweichklausel ist in Art. 26 Verordnung (EU) 2024/1263 bzw. in Art. 2 Verordnung (EU) 2024/1264 geregelt.

¹⁰ Als Verteidigungsausgaben werden Ausgaben definiert, die unter die COFOG-Kategorie 02 (Verteidigung) fallen. Die Definition der Verteidigungsausgaben nach COFOG (Classification of the Functions of Government) unterscheidet sich in einigen Aspekten von jener laut PESCO (Permanent Structured Cooperation, auf Deutsch: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit) bzw. der NATO. Beispielsweise ist der Pensionsaufwand der Heeresbediensteten nicht von der COFOG-Definition umfasst. Wesentliche Unterschiede können sich auch durch die für die COFOG-Berechnung vorgenommene Periodenabgrenzung (Erfassung von Investitionen zum Lieferzeitpunkt) ergeben.



Verteidigungsprojekte zu finanzieren. Für die Darlehen ist eine maximale Laufzeit von 45 Jahren und eine tilgungsfreie Zeit von 10 Jahren vorgesehen. Über das SAFE-Instrument finanzierte Ausgaben qualifizieren sich automatisch für eine Anrechnung im Rahmen der nationalen Ausweichklausel. Ein vergleichbares Instrument wurde im Zuge der COVID-19-Krise mit SURE („Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency“) geschaffen, um in den Mitgliedstaaten bedrohte Arbeitsplätze zu schützen. Die finanzielle Unterstützung erfolgte in Form von Darlehen der EK iHv knapp 100 Mrd. EUR an die Mitgliedstaaten. In Österreich bestand keine Nachfrage nach diesen Darlehen, da es sich zu günstigeren Konditionen verschulden konnte.

3 Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung

Die Budgetpolitik befindet sich derzeit in einem Spannungsfeld zwischen den in Pkt. 2 skizzierten Konsolidierungserfordernissen und der Wahrnehmung einer Stabilisierungsfunktion aufgrund der anhaltend rezessiven Konjunkturentwicklung. Die neue Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang sowohl Konsolidierungs- als auch Offensivmaßnahmen angekündigt. In diesem Abschnitt wird auf den Umsetzungsstand der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung eingegangen, die geplanten Offensivmaßnahmen werden dann in Pkt. 5 dargestellt.

Im Regierungsprogramm 2025-2029 und im Ministerratsvortrag 1/8 vom 5. März 2025 wurden die zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln geplanten Konsolidierungsmaßnahmen skizziert. Ein Teil davon wurde bereits mit dem am 7. März 2025 vom Nationalrat beschlossenen Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) umgesetzt (siehe Pkt. 4). Weitere Gesetzesvorlagen sind in Vorbereitung und dürften in den nächsten Wochen in den Nationalrat zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Die nachstehende Tabelle stellt die geplanten bzw. bereits beschlossenen **ausgaben-seitigen Maßnahmen** zur Budgetkonsolidierung dar und zeigt ihren Umsetzungsstand. Sofern verfügbar werden auch die von der jeweiligen Maßnahme zu erwartenden Minderausgaben ausgewiesen:



Tabelle 2: Umsetzungsstand der ausgabenseitigen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung

Ausbabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	Umsetzungsstand
Abschaffung Bildungskarenz (inkl. SV-Beiträge)	-350	-650	-670	-670	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (NR-Beschluss vom 7. März 2025)
Abschaffung Klimabonus	-1.850	-1.970	-1.970	-1.970	
Einsparungen und Effizienzsteigerungen in der Verwaltung	-1.100	-1.300	-1.300	-1.300	
Einsparung durch Digitalisierung in der Verwaltung	-10	-20	-20	-20	Ministerratsvortrag 1/8 vom 5. März 2025
Kürzung der Budgetansätze für Informationstätigkeiten um 10%	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Nachfolgeregelung Bildungskarenz ab 2026 (Mehrausgaben)		n.v.	n.v.	n.v.	
Redimensionierung der Förderungen (z. B. Reduktion der Fördersätze)	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Älterenbeschäftigungspaket sowie Reformen im Bereich der Pensionen <i>Einschränkung der Korridorpension Einführung einer Teilpension Anpassungen bei der Altersteilzeit Reform Reha-Geld, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension Qualifizierungsmaßnahmen, altersgerechte Arbeitsplätze, Anreiz- und Monitoringsystem</i>	n.v.	n.v.	n.v.	-1.450	Regierungsprogramm 2025-2029
Effizienzsteigerungen im Gesundheitsbereich (z. B. Stärkung niedergelassener Bereich)		n.v.	n.v.	n.v.	
Minderausgaben durch Stopp irregulärer Migration und Missbrauch des Asylsystems	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Volle Sozialleistungen erst nach einer Wartefrist von bis zu 3 Jahren	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Reform der Zuverdienstmöglichkeiten für Arbeitssuchende	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Aussetzung Valorisierung Parteienförderung 2026		n.v.	n.v.	n.v.	

Abkürzung: n.v. ... nicht verfügbar.

Quellen: Regierungsprogramm 2025-2029, Ministerratsvortrag 1/8, budget.gv.at.

Die erste ausgabenseitige Maßnahme, die bereits beschlossen wurde, ist die **Abschaffung der Bildungskarenz** (siehe Pkt. 4.1 bzw. Pkt. 4.2.1). Das Konsolidierungsvolumen wurde vom BMF für 2025 mit 350 Mio. EUR und für 2026 mit 650 Mio. EUR pro Jahr beziffert, ab 2027 beträgt es etwa 670 Mio. EUR pro Jahr. Allerdings wird das Konsolidierungsvolumen durch die im Ministerratsvortrag 1/8 angekündigte Nachfolgeregelung gedämpft werden. Darüber hinaus entfällt etwa ein Drittel des ausgewiesenen Volumens auf Sozialbeiträge, deren Entfall zu entsprechenden Mindereinnahmen der Sozialversicherungsträger (SV-Träger) führt.

Die Maßnahme mit dem höchsten Konsolidierungsvolumen ist die **Abschaffung des Klimabonus**, die sowohl im Ministerratsvortrag 1/8 als auch im Regierungsprogramm angekündigt wurde. Aufgrund von im Jahr 2025 noch anfallenden Auszahlungen für den Klimabonus 2024 ist das Volumen heuer noch etwas geringer, ab 2026 beläuft sich das Konsolidierungsvolumen auf knapp 2 Mrd. EUR pro Jahr.¹¹ Ab 2026 wird das Einsparungsvolumen durch die angekündigte einnahmeseitige Nachfolgeregelung für

¹¹ Dabei handelt es sich um das Gesamtvolumen des für ein Jahr ausbezahlten Klimabonus auf Grundlage des Sockelbetrags iHv 145 EUR für 2024 ohne weitere Erhöhungen des Sockelbetrags.



den Klimabonus für Pendler:innen in Form eines Absetzbetrags gedämpft, dazu sind allerdings noch keine Details bekannt. Darüber hinaus wurde der Klimabonus, beginnend mit dem für 2024 ausbezahlten Klimabonus, ab einem steuerlichen Jahreseinkommen von 66.612 EUR im Veranlagungsweg besteuert. Daraus werden 2025 Mehreinnahmen von etwa 50 Mio. EUR erzielt werden. Durch die Abschaffung des Klimabonus ab 2025 entfallen diese Mehreinnahmen ab 2026 (siehe auch Tabelle 3).

Weitere mit dem Ministerratsvortrag 1/8 vom 5. März 2025 angekündigte ausgaben-seitige Konsolidierungsmaßnahmen betreffen insbesondere **Einsparungen und Effizienzsteigerungen in der Verwaltung**, die für 2025 mit 1,1 Mrd. EUR und ab 2026 mit 1,3 Mrd. EUR beziffert wurden. Dies soll durch eine Reduzierung der Ressort-budgets im Rahmen des Doppelbudget 2025/2026 um 1,1 Mrd. EUR 2025 und um weitere 200 Mio. EUR 2026 erreicht werden. Ausgangspunkt für das berechnete Volumen 2025 war eine Einsparung iHv 15 % des betrieblichen Sachaufwands des BVA 2024 (ohne Mieten und Personalleihen), eine diesbezügliche Auswertung hat das BMF im Rahmen der parlamentarischen Anfragebeantwortung 340/AB bereitgestellt. Eine Bewertung dieser Maßnahme kann frühestens nach der im Mai zu erwartenden Vorlage des Doppelbudgets vorgenommen werden.

Das **Regierungsprogramm 2025-2029** enthält noch eine Reihe weiterer Maßnahmen, die sich bei einer Umsetzung dämpfend auf die Ausgabenentwicklung auswirken. Diese betreffen etwa eine Redimensionierung der Förderungen, Maßnahmen im Pensionsbereich (z. B. Verschärfungen bei der Korridorpension) oder ein Beschäftigungspaket für Ältere zur Erhöhung der Beschäftigungsquote bzw. zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters. Darüber hinaus erhofft sich die Bundesregierung Einsparungen durch Effizienzsteigerungen im Gesundheitsbereich oder eine restriktivere Asylpolitik sowie durch eine Reform der Zuverdienstmöglichkeiten für Arbeitssuchende. In den meisten Fällen fehlen bei diesen Maßnahmen aber noch die Details, sodass der zu erwartende Konsolidierungseffekt noch nicht bekannt ist. Bei den Maßnahmen im Pensionsbereich und zur Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Personen wird im Regierungsprogramm als Zielwert für 2028 ein Konsolidierungsbeitrag iHv 1,45 Mrd. EUR genannt, der bis 2031 weiter auf 2,9 Mrd. EUR ansteigen soll.



Die nachstehende Tabelle stellt die geplanten bzw. bereits beschlossenen **einnahmenseitigen Maßnahmen** zur Budgetkonsolidierung dar und zeigt jeweils ihren Umsetzungsstand. Sofern verfügbar werden auch die von der jeweiligen Maßnahme zu erwartenden Mehreinnahmen ausgewiesen:

Tabelle 3: Umsetzungsstand der einnahmenseitigen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung

Einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028	Umsetzungsstand
Verlängerung des Spaltensteuersatzes um vier Jahre		50	50	50	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (NR-Beschluss vom 7. März 2025)
Abschaffung des USt-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen	175	70			
Anhebung der Wettgebühr auf 5 %	50	100	100	100	
Einbeziehung E-Autos in motorbezogene Versicherungssteuer	65	130	150	170	
Erhöhung Tabaksteuer	50	100	100	100	
Anhebung der Stabilitätsabgabe	350	350	50	50	
Verlängerung Energiekrisenbeitrag	200	200	200	200	
Folgeregelung Klimabonus: Absetzbetrag für Pendler:innen ab 2026 (Mindereinnahmen)		n.v.	n.v.	n.v.	Ministerratsvortrag 1/8 vom 5. März 2025
Entfall der Besteuerung des Klimabonus (Mindereinnahmen)		-50	-50	-50	
Aussetzen eines Drittels der Inflationsanpassung des Einkommensteuertarifs 2026 (Kalte Progression)*		470	520	520	
Weitere Maßnahmen Glücksspielabgaben (Erhöhung Verwaltungskostenbeitrag, Anhebung der Glücksspielabgabe um 10 %)		29	50	100	
Lückenschluss Grunderwerbsteuer (Erfassung Share Deals)	100	200	200	200	
Erhöhung der Besteuerung von Stiftungen	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Widmungsabgabe im Rahmen der ImmoEST	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Maßnahmenpaket zur Betrugsbekämpfung	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	Regierungsprogramm 2025-2029
Anpassungen bei der Digitalsteuer	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Reduktion des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder auf 25 Cent	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Risikobasierte Tabak- oder Nikotinsteuern auf neuartige Alternativprodukte wie Nikotinpouches und elektronische Zigaretten		n.v.	n.v.	n.v.	
Nachvalorisierung der Bundesgebühren	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
KV-Pflicht für geringfügige Beschäftigung	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Erhöhung Krankenversicherungsbeitrag für Pensionist:innen auf 6 %	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	
Einfrieren der Rezeptgebühr 2026 und Absenkung der Arzneimittelobergrenze auf 1,5 % des Nettoeinkommens (Mindereinnahmen)		n.v.	n.v.	n.v.	

Abkürzungen: KV ... Krankenversicherung, n.v. ... nicht verfügbar, PV-Anlagen ... Photovoltaikanlagen, USt ... Umsatzsteuer.

* Das Konsolidierungsvolumen aus der Aussetzung des diskretionären Drittels im Rahmen des Progressionsausgleichs 2026 dürfte 2026 etwa 320 Mio. EUR und ab 2027 etwa 370 Mio. EUR pro Jahr betragen. Zusätzlich ist für den Progressionsausgleich 2026 gemäß § 124b Z 440 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 bei der Berechnung des diskretionären Drittels auch noch das Volumen aus der auslaufenden Befristung für eine zusätzliche Erhöhung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden einzubeziehen, die mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 beschlossen wurde (etwa 150 Mio. EUR pro Jahr).

Quellen: Regierungsprogramm 2025-2029, Ministerratsvortrag 1/8, budget.gv.at, eigene Berechnungen.

Mit dem **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025** wurden bereits einige steuerliche Maßnahmen mit einem Konsolidierungsvolumen 2025 von insgesamt 890 Mio. EUR beschlossen. Für Details zu diesen Maßnahmen und ihren finanziellen Auswirkungen wird auf Pkt. 4 verwiesen.



Die im **Ministerratsvortrag 1/8** genannte Nachfolgeregelung für den Klimabonus in Form eines Absetzbetrags für Pendler:innen ab 2026 wird zu Mindereinnahmen führen, deren Höhe aber aufgrund der derzeit noch fehlenden Details zur Ausgestaltung der Maßnahme nicht bekannt ist. Zu Mindereinnahmen ab 2026 führt außerdem die geplante Abschaffung des Klimabonus, da dieser für höhere Einkommen steuerpflichtig ist.

Im **Regierungsprogramm 2025-2029** werden einige weitere steuerliche Konsolidierungsmaßnahmen genannt. Dabei handelt es sich etwa um die Aussetzung des Ausgleichs des diskretionären Drittels für den **Progressionsausgleich 2026**. Das ausgewiesene Volumen setzt sich aus dem Drittel des derzeit für 2026 zu erwartenden Progressionsausgleichs (320 Mio. EUR 2026 und 370 Mio. EUR ab 2027) und dem Volumen aus der Ende 2025 auslaufenden Befristung für eine im Rahmen des Progressionsausgleichs für 2024 beschlossene zusätzliche Erhöhung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden zusammen (150 Mio. EUR pro Jahr).¹² Das Volumen aus der befristeten Erhöhung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden ist in der geltenden Rechtslage beim 2026 auszugleichenden Drittel einzubeziehen.¹³ Ob diese Befristung verlängert wird, ist derzeit noch unklar.

Weitere im Regierungsprogramm genannte einnahmenseitige Maßnahmen betreffen etwa die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für Pensionist:innen von 5,1 % auf 6,0 %, zusätzliche Maßnahmen bei den Glücksspielabgaben, Verschärfungen bzw. Erhöhungen bei der Grunderwerbsteuer und der Besteuerung von Stiftungen und eine Nachvalorisierung bei den Bundesgebühren. Bei den meisten dieser Maßnahmen sind die Details und somit die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen noch nicht bekannt.

¹² Der steuerfreie Zuschlag für die ersten zehn Überstunden im Monat wurde im Rahmen des Progressionsausgleichs für 2024 dauerhaft von 86 EUR auf 120 EUR erhöht. Befristet auf die Jahre 2024 und 2025 können für die ersten 18 Überstunden im Monat Zuschläge bis zu 200 EUR steuerfrei ausbezahlt werden.

¹³ Siehe dazu § 124b Z 440 Einkommensteuergesetz.



4 Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

Zur Umsetzung der ersten Konsolidierungsschritte wurde von den Regierungsparteien in der Nationalratssitzung am 26. Februar 2025 der zu diesem Zeitpunkt noch inhaltsleere Initiativantrag 73/A zum Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) eingebracht. Mit dem in der ersten Ministerratssitzung am 5. März 2025 beschlossenen Ministerratsvortrag 1/8 wurden die ersten Konsolidierungsschritte skizziert. In der Budgetausschusssitzung am 6. März bzw. in der Nationalratssitzung am 7. März wurden dann die zur Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlichen Abänderungsanträge zum Initiativantrag 73/A eingebracht. Der Beschluss des Nationalrates (14/BNR) erfolgte am 7. März, der Bundesrat stimmte dieser Gesetzesänderung am 13. März zu.

In diesem Abschnitt werden zunächst in Pkt. 4.1 die finanziellen Auswirkungen des BSMG 2025 überblicksartig dargestellt. Die einzelnen Maßnahmen werden dann in Pkt. 4.2 näher erläutert.

4.1 Finanzielle Auswirkungen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025

In der nachstehenden Tabelle werden die finanzielle Auswirkungen der mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025) umgesetzten Maßnahmen auf Grundlage einer auf [budget.gv.at](#) veröffentlichten Unterlage des BMF zu den finanziellen Auswirkungen der ersten Konsolidierungsschritte dargestellt:

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025

in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028
Einnahmenseitige Maßnahmen	890	1.000	650	670
Verlängerung Energiekrisenbeitrag	200	200	200	200
Erhöhung Stabilitätsabgabe	350	350	50	50
Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos	65	130	150	170
Erhöhung Tabaksteuer	50	100	100	100
Vorzeitige Abschaffung des USt-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen	175	70		
Anhebung der Wettgebühr auf 5%	50	100	100	100
Verlängerung des Spaltensteuersatzes um vier Jahre		50	50	50
Ausgabenseitige Maßnahmen	-350	-650	-670	-670
Abschaffung Bildungskarenz (ohne Berücksichtigung einer Nachfolgeregelung ab 2026)	-350	-650	-670	-670
Gesamtes Konsolidierungsvolumen	1.240	1.650	1.320	1.340

Abkürzungen: PV-Anlage ... Photovoltaikanlage, USt ... Umsatzsteuer.

Quelle: [budget.gv.at](#), eigene Berechnungen.



Das **gesamte Konsolidierungsvolumen** des BSMG 2025 beläuft sich 2025 auf etwa 1.240 Mio. EUR. Im Jahr 2026 steigt das Konsolidierungsvolumen auf 1.650 Mio. EUR an, weil dann alle Maßnahmen ganzjährig zur Anwendung kommen. Der Rückgang im Jahr 2027 auf 1.320 Mio. EUR ist vor allem auf den Wegfall der Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe zurückzuführen, die 2025 und 2026 zu Mehreinzahlungen von jeweils 300 Mio. EUR führen wird. Das ausgewiesene Konsolidierungsvolumen erscheint weitgehend plausibel. Bei der Tabaksteuer ist das ab 2026 ausgewiesene Mehraufkommen aus Sicht der Budgetdienstes zu hoch angesetzt (siehe Pkt. 4.2.5), aus den Maßnahmen bei der motorbezogene Versicherungssteuer dürfte hingegen ein höherer Konsolidierungsbeitrag erzielt werden (siehe Pkt. 4.2.4). Bei der Bildungskarenz rechnet der Budgetdienst vor allem kurzfristig mit einem geringeren Konsolidierungsvolumen (siehe Pkt. 4.2.1).

Der Großteil des Konsolidierungsvolumens entfällt auf **steuerliche Maßnahmen**. Im Jahr 2025 betragen die erwarteten Mehreinzahlungen 890 Mio. EUR. Diese betreffen vor allem die Erhöhung der Stabilitätsabgabe (inkl. Sonderzahlung), die Verlängerung des Energiekrisenbeitrags und die vorzeitige Abschaffung des Umsatzsteuer- (USt) Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Im Jahr 2026 steigt das Volumen aufgrund der dann ganzjährig wirksamen Steuererhöhungen auf 1,0 Mrd. EUR an. Gegenläufig wirken die dann geringeren Mehreinzahlungen aus der vorzeitigen Abschaffung des USt-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen, da diese Maßnahme auch bisher auf die Jahre 2024 und 2025 befristet war.¹⁴ Ab 2027 gehen die erwarteten Mehreinzahlungen dann auf 650 Mio. EUR zurück.

Die Abschaffung der **Bildungskarenz** führt laut BMF zu Minderauszahlungen im Jahr 2025 iHv 350 Mio. EUR. Bei den ab 2026 angeführten Minderauszahlungen iHv 650 Mio. EUR sind die zu erwartenden Auszahlungen für eine angekündigte aber noch nicht umgesetzte Nachfolgeregelung noch nicht berücksichtigt, sodass der tatsächliche Konsolidierungseffekt einer Reform der Bildungskarenz geringer ausfallen wird. Außerdem sind etwa ein Drittel der Ausgaben Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher:innen einer Bildungskarenz, deren Wegfall zu entsprechenden Mindereinnahmen der SV-Träger führen werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die

¹⁴ Das für 2026 bei dieser Maßnahme ausgewiesene Konsolidierungsvolumen betrifft aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer die nun wegfallenden Mindereinzahlungen in den Monaten November und Dezember 2025. Im für den Maastricht-Saldo maßgeblichen ESVG 2010 erfolgt eine diesbezügliche Periodenabgrenzung und das gesamte Konsolidierungsvolumen wird dem Jahr 2025 zugerechnet.



Höhe des Konsolidierungsvolumens davon abhängt, ob die betroffenen Personen statt einer Bildungskarenz eine Beschäftigung aufnehmen bzw. fortführen, arbeitslos sind oder gar nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen (siehe auch Pkt. 4.2.1).

Eine **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)** zum Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 liegt nicht vor, da die Gesetzesvorlage als Initiativantrag eingebbracht wurde und die Vorlage einer WFA nur bei Regierungsvorlagen verpflichtend ist. Die vom BMF veröffentlichte Unterlage enthält zwar Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen in den Jahren 2025 und 2026, sie stellt jedoch keinen Ersatz für eine WFA dar. Regierungsvorlagen inklusive Begutachtungen für die Umsetzung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen würden einen transparenten Gesetzgebungsprozess gewährleisten.

4.2 Maßnahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025

4.2.1 Abschaffung der Bildungskarenz

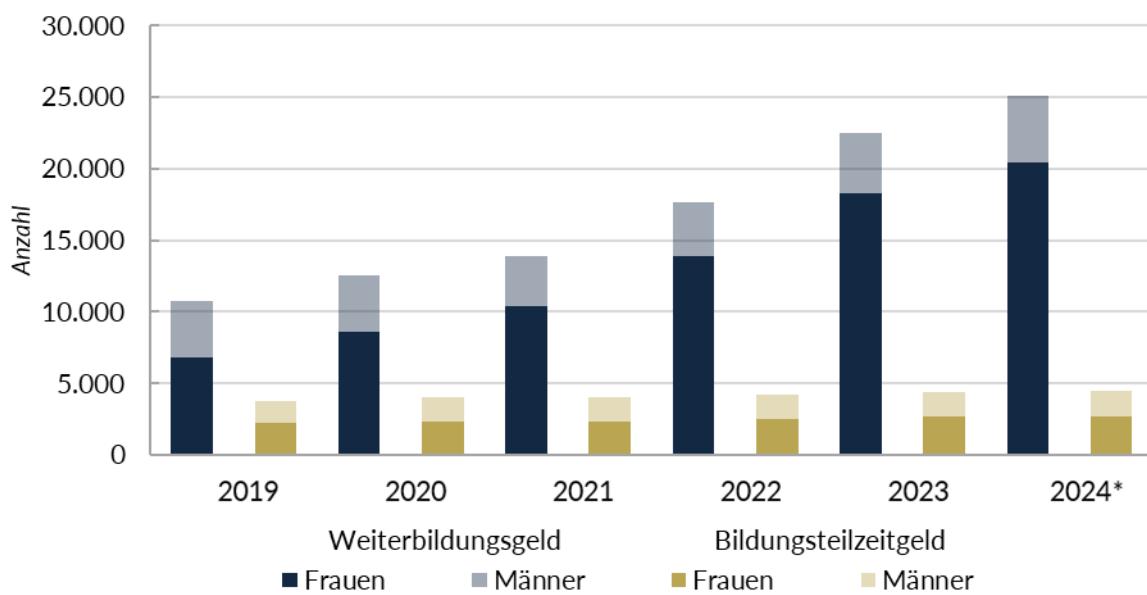
Für eine **Bildungskarenz** können Arbeitnehmer:innen bis zu zwölf Monate von der Arbeit freigestellt werden und erhalten unter Nachweis einer Weiterbildung vom Arbeitsmarktservice (AMS) ein Weiterbildungsgeld ausbezahlt. Dieses berechnet sich grundsätzlich wie das Arbeitslosengeld, beträgt aber zumindest 14,53 EUR pro Tag. Durchschnittlich erhielten Teilnehmer:innen im Jahr 2024 etwa 1.400 EUR pro Monat. Zusätzlich leistet das AMS für die Bezieher:innen Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge; also Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie Krankengeld). In der UG 20-Arbeit führen diese zu Auszahlungen iHv etwa der Hälfte des Weiterbildungsgeldes.

Eine **Bildungsteilzeit** ist möglich, wenn Arbeitnehmer:innen ihre Normalarbeitszeit für bis zu zwei Jahre um 25 % bis 50 % reduzieren. Pro Woche müssen sie dann zumindest 10 Stunden arbeiten und 10 Stunden für Aus- oder Weiterbildung nutzen. Zusätzlich zum reduzierten Arbeitseinkommen erhalten die Teilnehmer:innen für jede reduzierte Arbeitsstunde vom AMS ein Bildungsteilzeitgeld iHv 1,05 EUR pro Tag im Jahr 2025. Im Jahr 2024 erhielten Teilnehmer:innen durchschnittlich etwa 420 EUR pro Monat. Auch dafür leistet das AMS zusätzlich SV-Beiträge.

Mit dem **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BSMG 2025)** wurde ein Auslaufen von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld beschlossen.¹⁵ Ab April 2025 ist kein neuer Bezug mehr möglich, außer die Bildungsmaßnahme war bereits bis Ende Februar vereinbart und beginnt bis spätestens Ende Mai. Bestehende Maßnahmen laufen unverändert weiter und führen bis zu ihrem Auslaufen zu entsprechenden Auszahlungen. Ab dem Jahr 2026 soll laut Regierungsprogramm eine treffsichere Nachfolgeregelung geschaffen werden, wobei kein direkter Anschluss an die Elternkarenz möglich sein soll.

In den letzten Jahren ist vor allem die Anzahl der Frauen in Bildungskarenz stark gestiegen. Die folgende Grafik stellt die durchschnittliche Anzahl der Bezieher:innen von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld für die Jahre 2019 bis 2024 dar:

Grafik 1: Bezieher:innen von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld



* Durchschnitt über die Monate Jänner bis November 2024.

Quelle: AMS Leistungsbezieher:innen.

Im Jahr 2019 wurde das Weiterbildungsgeld durchschnittlich von etwa 6.800 Frauen und 3.900 Männern bezogen. Von Jänner bis November 2024 verdreifachte sich die Anzahl der Frauen auf durchschnittlich 20.400. Bei den Männern zeigt sich nur ein geringerer Anstieg um etwa ein Fünftel auf durchschnittlich 4.700 Männer. Das

¹⁵ Bildungskarenz und Bildungsteilzeit gemäß § 11 bzw. § 11a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz ist weiterhin möglich, vom AMS erfolgt aber keine finanzielle Unterstützung mehr.



Bildungsteilzeitgeld wurde insgesamt von weniger Personen in Anspruch genommen und entwickelte sich auch weniger dynamisch. Von Jänner bis November 2024 wurde es von durchschnittlich etwa 2.700 Frauen und 1.800 Männern bezogen.

Der **Rechnungshof** (RH) stellte in seinem Bericht¹⁶ fest, dass das Weiterbildungsgeld vergleichsweise stärker von Personen mit bereits hohem Bildungsniveau in Anspruch genommen wurde. Wegen der geringen Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung konnte die Bildungskarenz auch für „Auszeiten aus dem Arbeitsprozess“ genutzt werden. Besonders stark stieg die Inanspruchnahme in unmittelbarem Anschluss an eine Elternkarenz.

Wegen der höheren Inanspruchnahme und der höheren Tagsätze sind insbesondere die Auszahlungen für Weiterbildungsgeld und die zugehörigen SV-Beiträge budgetär relevant. Mit dem Auslaufen der Bildungskarenz werden die Zahl der Teilnehmer:innen und die entsprechenden Auszahlungen im Jahr 2025 sukzessive zurückgehen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 2019 und eine Abschätzung des Budgetdienstes für das Jahr 2025.

Tabelle 5: Auszahlungen für Bildungskarenz in der UG 20-Arbeit

in Mio. EUR	2019	2020	2021	2022	2023	2024 (vorläufig)	2025 (Schätzwert nach Abschaffung)
Zahlungen an Leistungsbezieher:innen	155	187	212	268	357	440	330
Weiterbildungsgeld	140	171	195	250	337	418	315
Bildungsteilzeitgeld	15	16	17	18	20	23	15
SV-Beiträge (inkl. Krankengeld)	80	96	107	137	183	226	170
Gesamt	236	283	320	405	540	667	500

Quellen: Auskunft des BMF, eigene Berechnungen für 2025.

Im Jahr 2019 wurden in der UG 20-Arbeit 140 Mio. EUR für Weiterbildungsgeld und 15 Mio. EUR für Bildungsteilzeitgeld ausbezahlt. Bis zum Jahr 2024 stiegen diese Zahlungen auf zusammen 440 Mio. EUR, wobei sich insbesondere die Auszahlungen für Weiterbildungsgeld auf 418 Mio. EUR in etwa verdreifachten. Dies lag primär an der höheren Zahl der Leistungsbezieher:innen (+134 %), der durchschnittliche Tagsatz stieg um etwa ein Viertel. Die von der UG 20 geleisteten SV-Beiträge stiegen in etwa proportional von 80 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 226 Mio. EUR im Jahr 2024. Somit

¹⁶ Bericht des Rechnungshofes betreffend Bildungskarenz ([Reihe BUND 2023/11](#)).



nahmen die Gesamtauszahlungen in Zusammenhang mit Bildungskarenz und Bildungsteilzeit in der UG 20 von 236 Mio. EUR im Jahr 2019 auf 667 Mio. EUR im Jahr 2024 zu.

Mit der Abschaffung werden die Auszahlungen ohne Berücksichtigung einer Nachfolgeregelung sukzessive zurückgehen. Für das Jahr **2025** beziffert das BMF die **Einsparungshöhe für die UG 20-Arbeit** bereits mit 350 Mio. EUR. Angesichts des nur schrittweisen Auslaufens ab April rechnet der Budgetdienst jedoch noch mit einem geringeren Einsparungspotential 2025, gegenüber 2024 dürften die Auszahlungen für die Bildungskarenz nur um etwa 170 Mio. EUR zurückgehen.¹⁷ Die in der Aufstellung des BMF genannte auszahlungsseitige Konsolidierung in der UG 20 iHv 650 Mio. EUR im Jahr **2026** erscheint hingegen grundsätzlich plausibel.¹⁸

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass etwa ein Drittel der Minderauszahlungen in der UG 20-Arbeit **SV-Beiträge** betrifft und damit zu Mindereinnahmen bei den SV-Trägern führt. Überwiegend sind das Pensionsversicherungsbeiträge, sodass wegen der Ausfallhaftung des Bundes ein entsprechend höherer Beitrag aus der UG 22-Pensionsversicherung geleistet werden muss. Dementsprechend kommt es innerhalb der Auszahlungen des Bundes nur zu einer Verschiebung der Auszahlungen von der UG 20 in die UG 22. Bei den Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen kommt es durch die Abschaffung zwar zu einer Einsparung im Bundeshaushalt, es sinken allerdings die Einnahmen der SV-Träger. Zu einer unmittelbaren gesamtstaatlichen Einsparung (inkl. SV-Sektor) kommt es daher nur, falls die SV-Träger auch Ausgaben in dieser Höhe einsparen können.

Der direkte Effekt der Abschaffung auf die **gesamtstaatlichen Auszahlungen** resultiert daher nur aus dem Weiterbildungsgeld und dem Bildungsteilzeitgeld ohne SV-Beiträge. Gegenüber dem Jahr 2024 wird dieser vom Budgetdienst auf etwa 110 Mio. EUR im Jahr 2025 und 430 Mio. EUR im Jahr 2026 geschätzt, wobei ab dem Jahr 2026 die Kosten einer Nachfolgeregelung abzuziehen sind.

¹⁷ Auch im Vergleich zum höheren Auszahlungsvolumen im Jahr 2025 ohne Eingreifen (no-policy-change-Szenario) werden keine Einsparungen iHv 350 Mio. EUR erreicht.

¹⁸ Im Jahr 2024 wurden laut vorläufigen Schätzungen zwar 667 Mio. EUR ausbezahlt, aber auch im Jahr 2026 wird es noch zu Auszahlungen für die auslaufende Bildungskarenz kommen.



Indirekte Effekte entstehen durch **Veränderungen am Arbeitsmarkt**. Insoweit potenzielle Teilnehmer:innen statt der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz erwerbstätig sind und die Beschäftigung steigern, resultieren zusätzliche Staats-einnahmen aus Steuern und SV-Beiträgen. Diese erhöhen den Konsolidierungseffekt. Personen, die statt der Bildungskarenz arbeitslos sind, erhöhen hingegen die Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt¹⁹ und dämpfen den Konsolidierungseffekt. Wenn Personen stattdessen weder erwerbstätig noch arbeitslos wären, entsteht kein solcher indirekter Effekt auf die Staatsausgaben und -einnahmen.

4.2.2 Verlängerung der Energiekrisenbeiträge

Mit dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKB-S) wurden seit Dezember 2022 Überschusserlöse aus der Veräußerung von Strom besteuert. Der Energiekrisen-beitrag-fossile Energieträger (EKB-F) betraf seit dem zweiten Halbjahr 2022 Übergewinne von Unternehmen, die Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiler Energieträger ausüben. Nach Verlängerungen endeten die Bemessungszeiträume jeweils mit Ende 2024. Mit dem Budgetsanierungsmaßnahmengesetz (BSMG) 2025 werden die Energiekrisenbeiträge ab April 2025 wieder eingeführt und gelten befristet bis Ende 2029 (EKB-F) bzw. März 2030 (EKB-S).

Mit der Neuregelung der Energiekrisenbeiträge ab April 2025 sollen 200 Mio. EUR pro Jahr eingenommen werden, wobei die budgetären Effekte aus dem EKB-S gemäß Gesetzesnovelle laufend vom Bundesminister für Finanzen zu evaluieren sind. Gegebenenfalls wäre das Gesetz um weitere budgetwirksame Maßnahmen zu ergänzen. Die Zahlungseingänge im Bundeshaushalt und die periodengerecht dem Bemessungszeitraum zugeordneten Einnahmen werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

¹⁹ Im Wesentlichen kommt es dann zu einer Verschiebung der Auszahlungen für Weiterbildungsgeld zu den Auszahlungen für Arbeitslosengeld.

**Tabelle 6: Aufkommensentwicklung der Energiekrisenbeiträge**

in Mio. EUR	Erfolgswerte			Planwerte			
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Energiekrisenbeitrag gesamt (Zahlungseingänge im Finanzierungshaushalt)	-	255	272	200	200	200	200
Energiekrisenbeitrag gesamt laut Steuerliste Statistik Austria (periodenabgegrenzt)	92	368	n.v.				
Energiekrisenbeitrag Strom (ab Dezember 2022)	13	341	n.v.	n.v.			
Energiekrisenbeitrag fossile Energieträger (ab Juli 2022)	79	27	n.v.	n.v.			

Abkürzungen: n.v. ... nicht verfügbar

Quellen: Bundesrechnungsabschluss 2023, BMF Monatsbericht Dezember 2024, Statistik Austria Einzelsteuerliste.

Im Jahr 2024 wurden für beide Energiekrisenbeiträge 272 Mio. EUR im Bundeshaushalt eingezahlt. Diese betrafen aber großteils noch das Jahr 2023 und werden diesem bei der Berechnung des Maastricht-Defizits periodengerecht zugeordnet. Für den das erste Halbjahr 2024 betreffenden EKB-S wurden im Vorjahr etwa 40 Mio. EUR eingezahlt, Zahlungen für das zweite Halbjahr werden am 15. April 2025 fällig. Periodenabgegrenzt ist daher für das Gesamtjahr 2024 ein deutlich geringeres Aufkommen aus dem EKB-S als 2023 zu erwarten, das sich gemäß Steuerliste von Statistik Austria für den Erhebungszeitraum 2023 auf 341 Mio. EUR belief. Für den EKB-F werden Vorauszahlungen für das Gesamtjahr 2024 erst am 15. Juni 2025 fällig. Das periodenabgegrenzte Aufkommen aus dem EKB-F betrug 2022 79 Mio. EUR und 2023 27 Mio. EUR, für 2024 liegen noch keine Werte vor, diese werden erst im Zuge der Maastricht-Notifikation Ende März veröffentlicht.

Bei den Parametern für den EKB-F erfolgte keine Veränderung gegenüber dem Jahr 2024, die Eckwerte seit der Einführung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

**Tabelle 7: Eckwerte des Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger**

Erhebungszeitraum	Fälligkeit	Bemessungsgrundlage	Steuersatz	Absetzbetrag für Investitionen		Steuersatz unter Berücksichtigung des maximalen Absetzbetrags	abzugsfähige Betriebsausgabe
				Anteil	maximal in % des EKB-F		
2022 (3.- 4. Quartal)				50%			
2023							
2024							
2025 (2.-4. Quartal)							
2026	Vorauszahlung bis 15. Juni des Folgejahres und Abgabe der Erklärung innerhalb von 2 Monaten nach KöSt-Bescheid	Steuerpflichtiger Gewinn, der um <ul style="list-style-type: none">• 20 % (2022)• 10 % (2023)• 5 % (ab 2024) über dem durchschnittlichen Gewinn 2018-2021 liegt	40%	75%	17,5%	33%	nein
2027							
2028							
2029							

Abkürzung: KöSt ... Körperschaftsteuer.

Quellen: Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger, Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 ([BGBl. I Nr. 7/2025](#)).

Als Übergewinne für die Bemessung des EKB-F sind ab 2024 Gewinne definiert, die um 5 % über den durchschnittlichen Gewinnen im Vergleichszeitraum 2018 bis 2021 liegen.²⁰ Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 40 %, kann aber durch begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz effektiv auf 33 % reduziert werden.²¹ Für die neuen Bemessungszeiträume können begünstigte Investitionen geltend gemacht werden, deren Kosten in den Zeitraum April 2025 bis Dezember 2029 fallen. Im Jahr 2025 beträgt der EKB-F für die drei Quartale aliquot drei Viertel des für das Gesamtjahr ermittelten Betrags. Bis jeweils 15. Juni des Folgejahres ist eine Vorauszahlung zu leisten, die Endabrechnung erfolgt nach Erstellung des Körperschaftsteuerbescheides. Der EKB-F ist keine abzugsfähige Betriebsausgabe, sodass er die Körperschaftsteuer nicht reduziert.

Beim **EKB-S** werden ab 2025 die Eckwerte angepasst, sodass bei gleichen Strompreisen ein höherer Beitrag resultieren würde:

²⁰ In den Vorjahren wurden höhere Aufschläge iHv 20 % (Jahr 2022) bzw. 10 % (Jahr 2023) angewendet, wodurch die Bemessungsgrundlagen reduziert wurden.

²¹ Für begünstigte Investitionen kann ein Absetzbetrag im Ausmaß von 75 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen werden, wobei der Absetzbetrag 17,5 % der ermittelten Steuerschuld nicht übersteigen darf. Bis 2023 konnten nur 50 % abgezogen werden.

**Tabelle 8: Eckwerte des Energiekrisenbeitrag-Strom**

Erhebungszeitraum	Fälligkeit	Voraus- zahlung	Obergrenze für Markterlöse (Freibetrag) EUR/MWh	Absetzbetrag für Investitionen		Obergrenze unter Berücksichtigung des maximalen Absetzbetrags EUR/MWh	Steuer- satz	abzugsfähige Betriebs- ausgabe		
				Anteil	maximal EUR/MWh					
Dezember 2022 bis Mai 2023	30.09.2023	-	140	50% bei Inbetriebnahme der Anlage ab April 2025	36	180	90%	ja		
Juni 2023	30.09.2023	-	120			160				
Juli bis Dezember 2023	15.04.2024	-				200				
Jänner bis Juni 2024	15.10.2024	-	90 bzw. 100 bei Inbetriebnahme der Anlage ab April 2025	75%	72	166 bzw. 176	95%			
Juli bis Dezember 2024	15.04.2025	-								
April 2025 bis März 2026	15.06.2026	15.12.2025								
April 2026 bis März 2027	15.06.2027	15.12.2026								
April 2027 bis März 2028	15.06.2028	15.12.2027								
April 2028 bis März 2029	15.06.2029	15.12.2028								
April 2029 bis März 2030	15.06.2030	15.12.2029								

Abkürzungen: MWh ... Megawattstunde(n).

Quellen: Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-Strom, Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 ([BGBl. I Nr. 7/2025](#)).

Mit dem EKB-S werden Überschusserlöse, die aus der Veräußerung von im Inland erzeugtem Strom erzielt werden, besteuert.²² Überschusserlöse sind als die positive Differenz zwischen den erzielten Markterlösen je Megawattstunde (MWh) Strom und einer festgelegten Obergrenze für Markterlöse definiert. Diese Obergrenze wird für die neuen Bemessungszeiträume ab April 2025 von 120 EUR je MWh auf grundsätzlich 90 EUR je MWh gesenkt. Für Anlagen, die erst ab April 2025 in Betrieb genommen werden, gilt eine höhere Obergrenze iHv 100 EUR je MWh. Dadurch werden neue Anlagen steuerlich begünstigt. Der Steuersatz wird von 90 % auf 95 % angehoben, das heißt der EKB-S beläuft sich nunmehr auf 95 % der Überschusserlöse. Der EKB-S stellt im Gegensatz zum EKB-F eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar und mindert daher die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer.

Für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz kann beim EKB-S so wie im Jahr 2024 ein Absetzbetrag im Ausmaß von 75 % der Anschaffungskosten, jedoch von höchstens 72 EUR je MWh Strom geltend gemacht werden.²³ Bei einer vollen Ausschöpfung des Absetzbetrags bedeutet das für bestehende Anlagen, dass Erlöse nunmehr ab 166 EUR je MWh zu 95 % besteuert werden, während im Jahr 2024 Erlöse ab 200 EUR je MWh zu 90 % besteuert wurden. Bei neuen Anlagen

²² Konkret sieht das Gesetz die Veräußerung von Strom aus Windenergie, Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik), Erdwärme, Wasserkraft, Abfall, Braunkohle, Steinkohle, Erdölereignissen, Torf und Biomasse-Brennstoffen (ausgenommen Biogas) durch den Stromerzeuger einschließlich der Realisierung von Veräußerungsrechten auf Strom vor. Befreit ist unter anderem Strom, der in inländischen Pumpspeicherkraftwerken erzeugt wird.

²³ Bis zum Jahr 2023 betrug der Absetzbetrag 50 % der Anschaffungskosten und höchstens 36 EUR je MWh.



werden Erlöse ab 176 EUR je MWh zu 95 % besteuert, wenn ausreichend begünstigte Investitionen geltend gemacht werden.

Neu eingeführt wird eine Vorauszahlung auf die erwartete Steuerschuld, welche bis 15. Dezember zu leisten ist. Im Finanzierungshaushalt wird der EKB-S damit bereits im laufenden Jahr zur Gänze einzahlungswirksam. Bei der Berechnung des Maastricht-Defizits wurde der EKB-S bereits bisher periodengerecht dem Bemessungsjahr zugeordnet, die erforderliche Periodenabgrenzung wird damit sinken.

4.2.3 Erhöhung der Stabilitätsabgabe

Die Stabilitätsabgabe wurde mit dem **Budgetbegleitgesetz 2011** im Zuge der damaligen Konsolidierungsbestrebungen eingeführt. Ziel der Einführung war eine Beteiligung der Kreditinstitute an den durch die Finanzkrise entstandenen fiskalischen Kosten. Mit dem **1. Stabilitätsgesetz** wurde befristet für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 zusätzlich ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe eingeführt.

Im Rahmen des **Abgabenänderungsgesetzes 2016** kam es dann zu einer deutlichen Senkung des Tarifs, wobei gleichzeitig der Freibetrag für die Abgabe von 1,0 Mrd. EUR auf 0,3 Mrd. EUR gesenkt wurde, wodurch die Anzahl der von der Stabilitätsabgabe betroffenen Banken zunahm. Das Aufkommen aus der Stabilitätsabgabe sank dadurch deutlich (siehe Tabelle 9). Gleichzeitig wurde eine einmalige Sonderzahlung beschlossen, die im Zeitraum 2017 bis 2020 entrichtet werden konnte. Das Gesamtvolume der Sonderzahlung belief sich auf 974 Mio. EUR. Der ursprünglich bis 2017 befristete Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe entfiel und wurde nur für die Jahre 2012 bis 2016 entrichtet. Die nachstehende Tabelle zeigt die bisherige Aufkommensentwicklung der Stabilitätsabgabe bzw. des Sonderbeitrags und der Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe:

**Tabelle 9: Aufkommensentwicklung Stabilitätsabgabe**

in Mio. EUR	Erfolgswerte														Planwerte		
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Stabilitätsabgabe alt	510	511	472	395	378	362	-10	-2	-2	0	1						
Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe		72	116	191	176	210	5	-1	3	3	0						
Stabilitätsabgabe 2017 bis 2024							101	102	105	115	91	124	152	151			
Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe (2017 bis 2020)							593	127	127	124	3						
Stabilitätsabgabe ab 2025															200	200	200
Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe (2025 und 2026)															300	300	
Gesamtaufkommen	510	583	588	586	554	572	689	226	233	242	95	124	152	151	500	500	200

Anmerkung: Die ausgewiesenen Beträge entsprechen den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wurde die Sonderzahlung zur Stabilitätsabgabe periodengerecht auf die Jahre 2017 bis 2020 aufgeteilt.

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2011 bis 2023, BMF Monatsbericht Dezember 2024.

In den Jahren 2011 bis 2016 schwankte das **Gesamtaufkommen** zwischen 510 Mio. EUR (2011) und 588 Mio. EUR (2013). Im Jahr 2017 stieg es auf 689 Mio. EUR an, da die Banken den Großteil der Sonderzahlung im ersten Jahr entrichteten. Nach Auslaufen der Sonderzahlung ging das Aufkommen deutlich zurück und lag zuletzt bei etwa 150 Mio. EUR pro Jahr. Durch die beschlossenen Änderungen wird das Gesamtaufkommen 2025 und 2026 jeweils etwa 500 Mio. EUR betragen und ab 2027 bei 200 Mio. EUR zu liegen kommen.

Die mit dem **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025** beschlossenen Änderungen bei der Stabilitätsabgabe sind in der nachstehenden Tabelle überblicksartig dargestellt:

**Tabelle 10: Änderungen bei der Stabilitätsabgabe (inkl. Sonderzahlung)**

	Stabilitätsabgabe		Sonderzahlung	
	alte Regelung	neue Regelung	alte Regelung (2017)*	neue Regelung (2025 und 2026)*
Steuertarif (Bemessungsgrundlage: angepasste unkonsolidierte Bilanzsumme)				
0 bis 0,3 Mrd. EUR	0%	0%	0%	0%
0,3 bis 20 Mrd. EUR	0,024%	0,033%	0,211%	0,050%
> 20 Mrd. EUR	0,029%	0,041%	0,258%	0,061%
Begrenzung der Stabilitätsabgabe in Abhängigkeit der Jahresergebnisse				
Zumutbarkeitsgrenze (§ 4 Z 1)	20%	35%	-	-
Belastungsobergrenze (§ 4 Z 2)	50%	65%	-	-
Mindestbeitrag (§ 4 Z 3)	5%	5%	-	-
Sonstiges				
Abzugsfähigkeit von der KöSt-Bemessungsgrundlage	nein		ja	nein
Behandlung im Finanzausgleich	gemeinschaftliche Bundesabgabe		ausschließliche Bundesabgabe	

Abkürzung: KöSt ... Körperschaftsteuer.

* Die bei der Sonderzahlung 2017 ausgewiesenen Steuersätze kamen einmalig zur Anwendung, das daraus resultierende Volumen konnte in bis zu vier Teilbeträgen im Zeitraum 2017 bis 2020 entrichtet werden (siehe Tabelle 9). Die bei der neuen Regelung ausgewiesenen Steuersätze kommen jeweils 2025 und 2026 zur Anwendung.

Quelle: Stabilitätsabgabegesetz, Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 ([BGBI. I Nr. 7/2025](#)).

Die Steuersätze für den progressiven **Stabilitätsabgabtarif** wurden rückwirkend mit 1. Jänner 2025 angehoben. Gleichzeitig wurden auch die Zumutbarkeitsgrenze und die Belastungsobergrenze für die Stabilitätsabgabe, die an die Jahresergebnisse anknüpfen, erhöht, wodurch sich ein dämpfender Effekt auf das Mehraufkommen infolge der Erhöhung der Steuersätze ergibt. Eine Abzugsfähigkeit der Stabilitätsabgabe als Betriebsausgabe ist weiterhin nicht vorgesehen. Das BMF erwartet sich aus diesen Änderungen ein Mehraufkommen iHv 50 Mio. EUR pro Jahr.

Zusätzlich wurde für die Jahre 2025 und 2026 eine **Sonderzahlung** beschlossen, die etwa 300 Mio. EUR pro Jahr betragen soll. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung entspricht jener der Stabilitätsabgabe, allerdings kommen die Zumutbarkeitsgrenze und die Belastungsobergrenze nicht zur Anwendung, sodass die Höhe der Sonderzahlung ausschließlich durch eine angepasste Bilanzsumme²⁴ bestimmt wird und unabhängig vom Jahresergebnis ist. Während die Sonderzahlung 2017 als Betriebsausgabe abzugsfähig war, ist dies bei der nun beschlossenen Sonderzahlung

²⁴ Die Höhe der Bemessungsgrundlage wird im § 2 des Stabilitätsabgabegesetzes näher definiert. Sie setzt sich aus der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme eines Kreditinstituts vermindert um in § 2 Abs. 2 Stabilitätsabgabegesetz genannte Beträge zusammen (z. B. gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, verschiedene Formen von Verbindlichkeiten).



nicht mehr der Fall. Das Aufkommen aus der Sonderzahlung fließt zur Gänze in den Bundeshaushalt. Die (reguläre) Stabilitätsabgabe ist hingegen eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt wird.

4.2.4 Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf Elektroautos

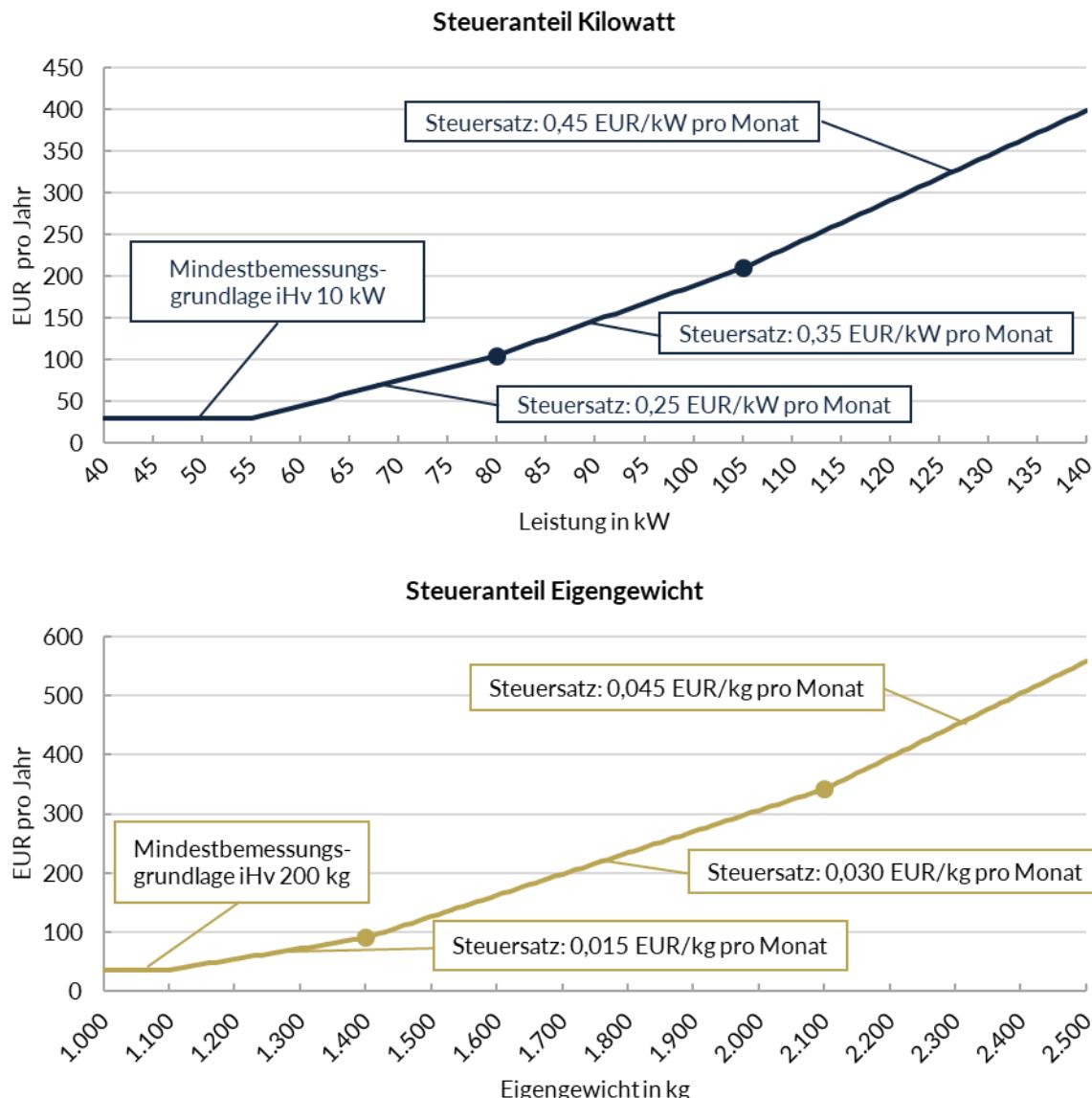
Mit dem BSMG 2025 kommt es auch bei der motorbezogenen Versicherungssteuer zu Änderungen. Dabei werden Elektroautos (E-Autos)²⁵ in die motorbezogene Versicherungssteuer miteinbezogen. Diese waren bisher steuerbefreit. Zusätzlich kommt es auch bei anderen Fahrzeugen (z. B. E-Motorräder) und Antriebsarten (z. B. Plug-in Hybride) zu Änderungen. Die vorgenommenen Änderungen gelten ab dem 1. April 2025 und betreffen nicht nur Neuzulassungen, sondern auch den Fahrzeugbestand. Das BMF beziffert das Mehraufkommen aus diesen Maßnahmen mit 65 Mio. EUR im Jahr 2025 und mit 130 Mio. EUR im Jahr 2026. Dieses Mehraufkommen bis 2026 entspricht insgesamt 7,0 % der Einzahlungen aus der motorbezogenen Versicherungssteuer im Jahr 2024 iHv 2.777 Mio. EUR. Nach Einschätzung des Budgetdienstes ist sowohl für das aktuelle als auch das nächste Jahr ein höherer Konsolidierungsbeitrag zu erwarten. Darüber hinaus wird sich das Mehraufkommen mittel- und langfristig aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Elektromobilität weiter erhöhen.

Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf Elektroautos

Die Bemessung der motorbezogenen Versicherungssteuer für Elektroautos (E-Autos) erfolgt auf Basis der Nennleistung des Elektromotors in Kilowatt (kW) und des Eigengewichts in Kilogramm (kg). Für beide Größen sind die in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Werte maßgeblich.²⁶ Die nachfolgende Grafik stellt den jährlichen Betrag der zu entrichtenden motorbezogenen Versicherungssteuer für beide Komponenten getrennt dar. Die insgesamt pro Jahr zu entrichtende Steuer ergibt sich demnach aus der Summe der Beträge für die beiden Komponenten.

²⁵ Der Begriff E-Auto bezieht sich auf ein Kraftfahrzeug (Kfz) der Klasse M1 (Pkw) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen mit rein elektrischem Antrieb. Davon nicht umfasst sind Wohnmobile der Aufbauart „SA“, bei denen das Basisfahrzeug ein Kfz der Klasse N ist.

²⁶ Bei fehlenden Einträgen ist eine Leistung des Elektromotors iHv 85 kW bzw. ein Eigengewicht iHv 1.700 kg anzunehmen.

Grafik 2: Tarif der motorbezogenen Versicherungssteuer für E-Autos

Anmerkungen: Die eingezeichneten Punkte stellen die Sprungstellen im Steuertarif dar.

Quelle: Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BGBl. I Nr. 7/2025).

Der auf der Motorleistung basierende Steueranteil richtet sich nach der um 45 kW verringerten Leistung des Elektromotors, wobei mindestens 10 kW anzusetzen sind. Demnach ist die zu entrichtende motorbezogene Versicherungssteuer für E-Autos mit einer Motorleistung von weniger als 55 kW konstant. Der Steuertarif selbst ist progressiv ausgestaltet. Für die ersten 35 über den Abzugsbetrag hinausgehenden kW sind monatlich 0,25 EUR je kW zu entrichten, für die nächsten 25 kW fallen monatlich 0,35 EUR je kW und für die darüber liegenden kW monatlich 0,45 EUR je kW an. So ergibt sich beispielsweise für ein E-Auto mit 85 kW eine jährliche Steuerschuld auf Basis der Motorleistung iHv 126 EUR.



Für die zweite Komponente der motorbezogenen Versicherungssteuer für E-Autos ist das um 900 kg verringerte Eigengewicht des Fahrzeugs in kg maßgeblich, wobei mindestens 200 kg anzusetzen sind. E-Autos mit einem Eigengewicht von maximal 1.100 kg weisen demnach eine konstante Bemessungsgrundlage auf. Wie bei der Motorleistung verläuft auch beim Gewicht der Steuertarif stufenförmig. Für die ersten 500 kg über dem Abzugsbetrag werden monatlich 0,015 EUR je kg, für die nächsten 700 kg monatlich 0,030 EUR je kg und für die darüber hinausgehenden kg monatlich 0,045 EUR je kg verrechnet. Für ein E-Auto mit beispielsweise 1.700 kg Eigengewicht entsteht somit eine jährliche Steuerschuld auf Basis des Eigengewichts iHv 198 EUR.

Die nachstehende Tabelle führt die voraussichtlich zu entrichtende motorbezogene Versicherungssteuer für einige gängige E-Auto-Modelle an:

Tabelle 11: Motorbezogene Versicherungssteuer für gängige E-Auto-Modelle

	Fahrzeugdaten		Motorbezogene Versicherungssteuer in EUR pro Jahr		
	Leistung in kW	Eigengewicht in kg	Leistung	Eigengewicht	Gesamt
BMW i4					
BMW i4 eDrive35	80	2.075	105,00	333,00	438,00
BMW i4 eDrive40	105	2.125	210,00	355,50	565,50
BMW i4 xDrive40	125	2.260	318,00	428,40	746,40
BYD Seal					
BYD Seal Design	70	2.055	75,00	325,80	400,80
BYD Seal Excellence AWD	145	2.185	426,00	387,90	813,90
Fiat 500					
Fiat 500e (23,8 kWh) RED	43	1.330	30,00	77,40	107,40
Fiat 500e (42 kWh) RED	43	1.440	30,00	104,40	134,40
Hyundai IONIQ 5					
Hyundai IONIQ 5 (63 kWh) 2WD	42	1.955	30,00	289,80	319,80
Hyundai IONIQ 5 (84 kWh) DYNAMIQ 2WD	56	2.060	33,00	327,60	360,60
Hyundai IONIQ 5 (84 kWh) TECHNIQ 4WD	81	2.165	109,20	377,10	486,30
Skoda Enyaq					
Skoda Enyaq 60	70	2.002	75,00	306,72	381,72
Skoda Enyaq 85	89	2.141	142,80	364,14	506,94
Skoda Enyaq 85x	77	2.230	96,00	412,20	508,20
Tesla Model 3					
Tesla Model 3 Standard	88	1.836	138,60	246,96	385,56
Tesla Model 3 Performance AWD	153	1.929	469,20	280,44	749,64
Tesla Model S					
Tesla Model S	218	2.170	820,20	379,80	1.200,00
Tesla Model S Plaid	357	2.265	1.570,80	431,10	2.001,90

Quellen: ADAC Autokatalog, Wikipedia, Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 (BGBl. I Nr. 7/2025).

Je nach Motorleistung und Eigengewicht ergibt sich für die meisten in der Tabelle angeführten Modelle eine jährliche Steuerschuld zwischen 300 EUR und 800 EUR. Zu deutlich höheren Beträgen kommt es bei vergleichsweise leistungsstarken Modellen wie dem Tesla Model S. Dagegen liegt die voraussichtliche Steuerschuld bei leichten



E-Autos mit niedrigerer Motorleistung (z. B. Fiat 500) bei etwas über 100 EUR pro Jahr. Mit Ausnahme der Modelle mit vergleichsweise hoher Motorleistung übersteigt der Steueranteil für das Eigengewicht jenen für die Motorleistung.

Weitere Änderungen im Versicherungssteuergesetz

- ◆ Neben E-Autos werden in der neuen Regelung auch **Krafträder mit elektrischem Antrieb** (Kfz der Klassen L1e, L2e, L3e, L4e und L5e) der motorbezogenen Versicherungssteuer unterworfen. Die zu entrichtende Steuer bemisst sich nach der um 5 kW verringerten Leistung des Elektromotors, wobei monatlich 0,50 EUR je kW verrechnet werden. Es gilt eine Mindestbemessungsgrundlage iHv 4 kW. Elektrisch angetriebene Krafträder mit einer Leistung von unter 4 kW sind nicht steuerpflichtig.
- ◆ Darüber hinaus ergeben sich Änderungen für **Pkw mit extern aufladbarem Hybridelektroantrieb („Plug-in Hybrid“)**, die nach dem 30. September 2020 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden und für die CO₂-Emissionen gemäß Versicherungssteuergesetz ermittelt werden können. Diese waren auch bisher schon steuerpflichtig. Die Steuerbemessung erfolgt zwar weiterhin auf Basis der Motorleistung in kW und den CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer (g/km), allerdings werden die bei letzteren in Abzug gebrachten Beträge deutlich verringert. So hätte der Abzugsbetrag für einen im Jahr 2024 erstmalig zugelassenen Plug-in Hybrid in der alten Regelung 100 g/km betragen. Entsprechend der neuen Regelung wird dieser auf 12 g/km reduziert.²⁷ Durch diese Maßnahme erhöht sich die Bemessungsgrundlage für Plug-in Hybride, wodurch die für die CO₂-Emissionen zu entrichtende motorbezogene Versicherungssteuer ansteigt. Diese beträgt weiterhin monatlich 0,72 EUR je g/km der um den jeweiligen Abzugsbetrag verringerten Emissionen, wobei mindestens 5 g/km anzusetzen sind. Beim Steueranteil für die Motorleistung des Verbrennungsmotors ergibt sich keine Änderung. Für einen erstmals im Jahr 2025 zugelassenen SUV mit einer Leistung iHv 186 kW und CO₂-Emissionen iHv 22 g/km (z. B. Volvo XC60 Plug-in Hybrid) erhöht sich die zu entrichtende

²⁷ Die Höhe der Abzugsbeträge hängt grundsätzlich vom Jahr der Erstzulassung ab. In der bisherigen Regelung betrug der Abzugsbetrag für im Jahr 2020 erstmalig zugelassene Plug-in Hybride 115 g/km, wobei sich die Abzugsbeträge für jedes weitere Jahr um 3 g/km verringerten. In der neuen Regelung wird der Ausgangswert für das Jahr 2020 auf 17 g/km gesenkt. Dieser verringert sich dann für Erstzulassungen bis 2025 um 1 g/km pro Jahr. Für die Jahre 2026 und 2027 beträgt der Abzugsbetrag jeweils 24 g/km, bevor dieser 2028 auf 36 g/km erhöht wird. Danach verringert sich der Abzugsbetrag wieder jährlich um 1 g/km.



motorbezogene Versicherungssteuer um 43,20 EUR von 1.131,84 EUR auf 1.175,04 EUR pro Jahr. Von der Änderung unberührt bleiben auch alle Pkw ohne extern aufladbaren Hybridelektroantrieb sowie alle Pkw mit Verbrennungsmotor.

- ◆ Nach dem Vorbild der E-Autos werden auch **alle weiteren Kfz mit elektrischem Antrieb und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen** (z. B. Van der Klasse N1) in die motorbezogene Versicherungssteuer einbezogen. Die Steuer bemisst sich nach der um 16 kW verringerten Leistung des Elektromotors und der Steuertarif verläuft stufenförmig. Für die ersten 66 über den Abzugsbetrag hinausgehenden kW sind monatlich 0,65 EUR pro kW zu entrichten, für die weiteren 20 kW sind es 0,70 EUR pro kW und für die über 86 kW liegenden kW sind es 0,79 EUR pro kW. Die so ermittelte Steuer beträgt mindestens 6,50 EUR pro Monat, höchstens aber 76 EUR pro Monat.
- ◆ Innerhalb der sonstigen Kfz unter 3,5 Tonnen, die vor dem 1. Oktober 2020 erstmalig zugelassen wurden, wird durch die Neuregelung zwischen **Wohnmobilen der Klasse M1 und Aufbauart „SA“ mit einem Basisfahrzeug der Klasse N** sowie übrigen Kfz unterschieden. In der alten Regelung war die Besteuerung beider Fahrzeugtypen unter einem geregelt. Zwar führt die Neuregelung zu keiner Veränderung in der Steuerbemessung und den Steuersätzen, allerdings ist die Steuerschuld für die entsprechenden Wohnmobile nun nicht mehr gedeckelt. Die alte Regelung sah eine Höchststeuer iHv 72 EUR pro Monat vor.

4.2.5 Erhöhung der Tabaksteuer

Die Einzahlungen aus der Tabaksteuer beliefen sich im Jahr 2024 auf 2,1 Mrd. EUR, im Vorjahresvergleich stiegen sie um 45 Mio. EUR bzw. 2,2 % an. Damit war die Tabaksteuer die Steuer mit dem vierthöchsten Aufkommen innerhalb der Verbrauch- und Verkehrsteuern. Im Vergleich zum Jahr 2019 waren die Einzahlungen aus der Tabaksteuer im Jahr 2024 um 12,2 % höher. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf eine Kombination aus Preis- und Steuererhöhungen zurückzuführen.

Mit dem **Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025** werden auch die Tarife im Tabaksteuergesetz verändert. Die nachfolgende Tabelle stellt diese Änderungen überblicksartig dar:

**Tabelle 12: Änderungen der Steuersätze im Tabaksteuergesetz**

Zeitraum der Steuerschuld	aktuelle Steuersätze	zukünftige Steuersätze	
		alte Regelung	neue Regelung
01.04.2024 - 31.03.2025	01.04.2025 - 31.03.2026	ab 01.04.2026	ab 01.04.2025
Zigaretten			
Preiskomponente	32,0%	31,5%	31,0%
Mengenkomponente (EUR je 1.000 Stück)	80,00	83,50	87,00
Mindeststeuer (EUR je 1.000 Stück)	163,00	163,00	175,00
Zigarren und Zigarillos			
Preiskomponente	13,0%	13,0%	13,0%
Mindeststeuer (EUR je 1.000 Stück)	110,00	115,00	120,00
Feinschnitt			
Preiskomponente	56,0%	56,0%	56,0%
Mindeststeuer (EUR je kg)	154,00	161,00	168,00
Anderer Rauchtabak			
Preiskomponente	34,0%	34,0%	34,0%
Tabak zum Erhitzen			
Mengenkomponente (EUR je kg)	180,00	197,00	215,00
			339,00

Abkürzung: k. Ä. ... keine Änderung.

Quellen: Tabaksteuergesetz 2022, Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025 ([BGBI. I Nr. 7/2025](#)).

Bei den **Zigaretten** werden sowohl die Preis- als auch die Mengenkomponente des Steuertarifs geändert:

- ◆ Die alte Regelung sah vor, die auf den Preis erhobene Steuer von derzeit 32,0 % ab dem 1. April 2025 auf 31,5 % und ab dem 1. April 2026 auf 31,0 % des Kleinverkaufspreises zu senken. Mit dem BSMG 2025 wird der Steuersatz von 32,0 % jedoch beibehalten. Dieser gilt nun ab April 2025, für den Zeitraum ab April 2026 wird keine gesonderte Regelung getroffen.
- ◆ Der auf die Menge eingehobene Steueranteil wird mit der neuen Regelung auf 83,50 EUR je 1.000 Zigaretten festgelegt. Dies entspricht der in der alten Regelung vorgesehenen Steuererhöhung. Der neu festgelegte Steuersatz gilt ab dem 1. April 2025. In der alten Regelung war darüber hinaus bereits eine weitere Erhöhung des Steuersatzes auf 87 EUR ab April 2026 vorgesehen. Da diese mit dem BSMG 2025 entfällt, führt die Neuregelung für den Zeitraum ab April 2026 bei der Mengenkomponente zu einer Steuersenkung gegenüber der bisherigen Regelung.



- ◆ Mit dem BSMG 2025 wird auch die zu entrichtende Mindeststeuer von 163 EUR je 1.000 Zigaretten auf 175 EUR angehoben. Diese Mindeststeuer kommt zur Anwendung, wenn die zu entrichtende Tabaksteuer je 1.000 Stück Zigaretten einer Preisklasse unter dem festgelegten Betrag liegt.²⁸

Zu einer deutlichen Erhöhung der Tabaksteuer kommt es beim **Tabak zum Erhitzen**. Nach der alten Regelung wären hier ab April 2025 197 EUR je kg Tabak und ab April 2026 215 EUR je kg Tabak zu entrichten. Die neue Regelung erhöht diesen Steuersatz ab dem 1. April 2025 auf 339 EUR je kg. Dies entspricht einer Erhöhung um 72,1 % gegenüber dem Zeitraum ab April 2025 und um 57,7 % gegenüber dem Zeitraum ab April 2026.

Für alle anderen Produkte (Zigarren und Zigarillos, Feinschnitt und anderer Rauchtabak) sieht das BSMG 2025 keine Änderungen vor. Hier gelten ab April 2025 bzw. April 2026 weiterhin die in der alten Regelung vorgesehenen Steuersätze.

Das BMF erwartet durch diese Änderungen ein Mehraufkommen iHv 50 Mio. EUR im Jahr 2025 und iHv 100 Mio. EUR im Jahr 2026. Der Betrag für 2026 erscheint zu hoch angesetzt, da die Neuregelung gegenüber der bisherigen Regelung für Zigaretten ab April 2026 zu einer Steuersenkung bei der Mengenkomponente führt. Das Regierungsprogramm sieht weiters vor, dass ab 2026 auch neuartige Alternativprodukte (insbesondere Nikotinpouches und elektronische Zigaretten) einer Verbrauchsteuer unterliegen sollen. Diese Maßnahme ist von der vorliegenden Änderung des Tabaksteuergesetzes durch das BSMG 2025 nicht umfasst.

²⁸ Die Mindeststeuer kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Tabaksteuerbelastung je 1.000 Zigaretten einer Preisklasse weniger als 98 % der gesamten Tabaksteuerbelastung der Zigaretten beträgt, die sich auf Basis des gewichteten Durchschnittspreises ergeben würde. In diesem Fall ist der letztgenannte Betrag zu entrichten, mindestens jedoch der im Gesetz festgelegte Betrag (derzeit 163 EUR je 1.000 Zigaretten, ab April 2025 175 EUR je 1.000 Zigaretten). Der gewichtete Durchschnittspreis ist der Gesamtwert aller in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten dividiert durch die Gesamtmenge. Er ist jährlich vom Bundesminister für Finanzen kundzumachen.



4.2.6 Vorzeitige Abschaffung des Umsatzsteuer-Nullsteuersatzes für Photovoltaikanlagen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 (Art. 10, BGBI. I Nr. 152/2023) wurde eine temporäre Umsatzsteuersenkung für die Lieferung und Installation von Photovoltaikmodulen auf 0 % eingeführt.²⁹ Das Recht zum Vorsteuerabzug entfiel dadurch nicht. Die Regelung gilt befristet für Lieferungen in den Jahren 2024 und 2025. Die finanziellen Auswirkungen auf den Bund wurden im Zuge der Budgeterstellung 2024 mit insgesamt 650 Mio. EUR beziffert.³⁰

Mit dem BSMG 2025 soll die Umsatzsteuersenkung nur mehr für Lieferungen zur Anwendung kommen, die vor dem 1. April 2025 durchgeführt werden, wobei für vor dem 7. März 2025 abgeschlossene Verträge zur Gewährleistung des Vertrauenschutzes eine Übergangsregelung vorgesehen ist.³¹

Die erwarteten Mehreinzahlungen dieser Maßnahme werden vom BMF mit 175 Mio. EUR für 2025 und 70 Mio. EUR für 2026 beziffert, wobei die Mehreinzahlungen 2026 eine Folge der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer sind.³² Da eine Änderung bei dieser Maßnahme bereits Mitte Jänner 2025 erstmals medial kommuniziert wurde, dürfte es zu gewissen Vorzieheeffekten gekommen sein, die sich negativ auf das Konsolidierungsvolumen auswirken.

4.2.7 Anhebung der Wettgebühr

Das Regierungsprogramm sieht im Bereich des Glücksspiels verschiedene steuerliche Maßnahmen vor, die mittelfristig zu Mehreinnahmen von 240 Mio. EUR pro Jahr führen sollen. Diese umfassen insbesondere die beschlossene Anhebung der Wettgebühr auf 5 % (siehe unten), die Einhebung eines Verwaltungskostenbeitrags sowie die Anhebung der Glücksspielabgabe um 10 % (derzeit grundsätzlich 16 %, § 57 Abs. 1 Glücksspielgesetz).

²⁹ Voraussetzung ist, dass die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 Kilowatt (peak) beträgt und die Anlagen auf oder in der Nähe von Gebäuden errichtet werden, die Wohnzwecken dienen, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck genutzt werden.

³⁰ Davon entfallen etwa 216 Mio. EUR auf Länder und Gemeinden.

³¹ Der begünstigte Umsatzsteuersatz gilt für Vertragsabschlüsse vor 7. März 2025, sofern die Lieferung vor dem 1. Jänner 2026 erfolgt.

³² Die Berechnung der Mehreinzahlung erfolgte anteilig, indem eine Verkürzung der Anspruchsdauer von 24 Monaten um 9 Monate zu einer entsprechenden linearen Einsparung führen soll. Bei einem Gesamtvolumen von 650 Mio. EUR sollen die Einsparungen nunmehr 245 Mio. EUR betragen.



Im Rahmen des BSMG 2025 wurde das Gebührengesetz 1957 (§ 33 TP 17 Abs. 1 Z 1) dahingehend geändert, dass die Rechtsgeschäftsgebühr für Wetten, die nicht dem Glücksspielgesetz unterliegen, von 2 % auf 5 % des Wetteinsatzes erhöht werden. Begründet wird die Anpassung der Wettgebühr mit der im Verhältnis zur Glücksspielabgabe geringeren Abgabenbelastung von Wetten, die aber eine hohe Ähnlichkeit zu Glücksspielen aufweisen. Dadurch soll eine Annäherung der Abgabenbelastung erreicht werden. Das Inkrafttreten soll mit 1. April 2025 erfolgen und gilt somit für Wetten, für die die Gebührenschuld (Bezahlung des Wetteinsatzes) nach dem 31. März 2025 entsteht. Für die Maßnahme wird mit Mehreinzahlungen von 50 Mio. EUR für 2025 und je 100 Mio. EUR für die Folgejahre gerechnet.

4.2.8 Verlängerung des Spaltensteuersatzes um vier Jahre

Der **Spaltensteuersatz bei der Einkommensteuer iHv** 55 % für Einkommensteile über 1 Mio. EUR wurde erneut um vier Jahre bis zum Jahr 2029 verlängert. Ursprünglich wurde er im Zuge der Steuerreform 2015/2016 befristet für die Jahre 2016 bis 2020 eingeführt. Mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 wurde diese Regelung bereits bis zum Jahr 2025 verlängert. Die erwarteten Mehreinzahlungen dieser Maßnahme werden vom BMF mit 50 Mio. EUR pro Jahr beziffert.

5 Geplante Offensivmaßnahmen

Neben den in den vorangegangenen Abschnitten erläuterten Konsolidierungsmaßnahmen hat die neue Bundesregierung im Regierungsprogramm 2025-2029 auch eine Reihe von Offensivmaßnahmen angekündigt. Mit dem Ministerratsvortrag 2/11 vom 12. März 2025 zu einem Mittelstandspaket wurden davon bereits erste Maßnahmen vom Ministerrat beschlossen, Gesetzesvorlagen gibt es zu den angekündigten Offensivmaßnahmen allerdings noch nicht. In den meisten Fällen sind zu den Offensivmaßnahmen daher noch keine näheren Details bekannt. Von der Darstellung in diesem Abschnitt nicht umfasst sind regulatorische Offensivmaßnahmen, wie die zuletzt beschlossene Mietpreisbremse, die keine oder nur geringere budgetäre Kosten verursachen.

Im Regierungsprogramm wurden bei einem Teil der geplanten Offensivmaßnahmen die dafür vorgesehenen Budgetmittel ausgewiesen. Ab 2027 stehen diese teilweise unter Budgetvorbehalt. Bei einigen weiteren im Regierungsprogramm enthaltenen Offensivmaßnahmen wurden allerdings keine Angaben zu den finanziellen



Auswirkungen gemacht. In der nachstehenden Tabelle werden wesentliche ausgabenseitige Offensivmaßnahmen des Regierungsprogramms dargestellt und sofern verfügbar die dafür vorgesehenen Budgetmittel ausgewiesen.

**Tabelle 13: Ausgabenseitige Offensivmaßnahmen im Regierungsprogramm
2025-2029**

Bereich	Offensivmaßnahmen in Mio. EUR	2025	2026	2027		2028
Ausbabenseitige Maßnahmen mit Angaben zu den finanziellen Auswirkungen				mit Budgetvorbehalt		mit Budgetvorbehalt
Arbeitsmarkt	AMS-Mittel (Kurzarbeit, Fachkräfte) Aktion 55 plus	230 50	100 50	100 +50	+20 +50	100 50
Infrastruktur	Qualifizierungsoffensive für 1.000 zusätzliche Lehrlinge und Fachpersonal im Eisenbahnsektor Offensive "sauberes Österreich"				+100 +60	+100 +60
Umwelt	Nachhaltigkeitsoffensive	10				
Standort	Standortpaket für Innovation, Internationalisierung und Fachkräfte	40				
Innovation und Forschung	Verlängerung des Fonds Zukunft Österreich bis 2030		200	200		200
Tourismus	Fonds für Tourismusbeschäftigte	7	7	7		7
Soziales	Unterhaltsgarantie-Fonds für Alleinerziehende Frauengesundheit Präventionsmaßnahmen		35 10	35 10	+20	35 +20
Gesundheit	Ausbau der Therapieangebote Innovationsfonds zur Stärkung der ambulanten Versorgung		25 50	25 50	+50 +50	25 50
Mobilität	Top-Jugendticket für AusbildungsFit-Teilnehmer:innen und Lehrlinge		5	5		5
Elementarpädagogik	Verpflichtendes 2. Kindergartenjahr Kostenlose gesunde Jause im Kindergarten Qualitätsoffensive Elementarpädagogik		80 20 10	80 20 15	+20 +40 +205	80 +40 +205
Schulische Bildung	Deutschhoffensive / Gewaltschutz Chancenbonus und datenbasierte Schulentwicklung Digitale Lehr- und Lernmittel Weiterentwicklung Pädagogik Pädagog:innen und Ausbildung Inklusion: Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein 11. und 12. Schuljahr und Anhebung der Deckelung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	55 20 10 10 15 55	90 65 25 10 15 90	90 65 20 10 15 +15	+20 +20 +20 +10 +10 +20	90 65 20 10 15 +15
Medienbildung	Meine-Zeitung-Abo für junge Menschen		30	30		30
	Summe	407	862	847	+685	847
Ausbabenseitige Maßnahmen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen						
Konjunkturbelebung	Vorziehen öffentlicher und halböffentlicher Investitionen (z. B. Schulbauten)	n.v.	n.v.	n.v.		n.v.
Standort	Strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (z. B. Senkung Energiekosten)	n.v.	n.v.	n.v.		n.v.
Innovation und Forschung	Erhöhung der Forschungsquote auf über 4 % bis 2030 (steigende Basisfinanzierung im dreijährigen FTI-Pakt)			n.v.		n.v.
Sicherheit	Mittelfristige Erhöhung der Landesverteidigungsausgaben auf 2 % des BIP Novellierung Dienstrecht im Bereich Polizei und Landesverteidigung	n.v.	n.v.	n.v.		n.v.
Katastrophenschutz	Ausbau Hochwasserschutz	n.v.	n.v.	n.v.		n.v.
Soziales	Aufnahme von Pflegeberufen in die Schwerarbeitspensionsregelung		n.v.	n.v.		n.v.
Schulische Bildung	Ausbau der Ganztagschulen Einführung und Finanzierung von Ganztagsbetreuung an inklusiven Schulen Kostenübernahme für Schulassistenz für Schüler:innen	n.v.	n.v.	n.v.		n.v.

Abkürzungen: AMS ... Arbeitsmarktservice, FTI ... Forschung, Technologie und Innovation, n.v. ... nicht verfügbar

Quelle: Regierungsprogramm 2025-2029.



Das Gesamtvolumen der mit Beträgen versehenen Offensivmaßnahmen beläuft sich im Jahr 2025 auf 407 Mio. EUR. Ab dem Jahr 2026 steigt das für diese Maßnahmen vorgesehene Volumen auf über 800 Mio. EUR pro Jahr an, weitere jeweils knapp 700 Mio. EUR stehen in den Jahren 2027 und 2028 unter Budgetvorbehalt. Die für 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel dürften bereits im Doppelbudget 2025/2026 berücksichtigt werden und würden ohne entsprechende Gegenfinanzierung den in Pkt. 3 ausgewiesenen Konsolidierungsbeitrag der Ressorts entsprechend mindern.

Die für 2025 ausgewiesenen Offensivmaßnahmen betreffen vor allem zusätzliche Mittel für das Arbeitsmarktservice (AMS) und für den Bildungsbereich. Für ein Standortpaket für Innovation, Internationalisierung und Fachkräfte sind 2025 einmalig 40 Mio. EUR vorgesehen. Ab 2026 sind auch für weitere Politikbereiche zusätzliche Budgetmittel für Offensivmaßnahmen geplant. Diese umfassen etwa die Verlängerung des Fonds Zukunft Österreich, Maßnahmen im Bereich der Elementarpädagogik (z. B. verpflichtendes zweites Kindergartenjahr) und Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Soziales.

Zusätzlich enthält das Regierungsprogramm eine Reihe weiterer Maßnahmen, die bei einer Umsetzung zu Mehrausgaben führen würden, die aber nicht beziffert wurden. Diese umfassen etwa eine Erhöhung der Verteidigungsausgaben, eine Erhöhung der Forschungsquote, weitere Maßnahmen im Bildungsbereich sowie einen Ausbau des Hochwasserschutzes.

In der nachstehenden Tabelle werden wesentliche einnahmenseitige Offensivmaßnahmen des Regierungsprogramms dargestellt und sofern verfügbar die dafür vorgesehenen Budgetmittel ausgewiesen.

**Tabelle 14: Einnahmenseitige Offensivmaßnahmen im Regierungsprogramm 2025-2029**

Bereich	Offensivmaßnahmen in Mio. EUR	2025	2026	2027	2028
Einnahmenseitige Offensivmaßnahmen					
Ministerratsvortrag 2/11 vom 12. März 2025					
Steuern und Finanzen	Erhöhung der Basispauschalierung inkl. Vorsteuerpauschale NoVA-Befreiung für alle N1-Fahrzeuge	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Regierungsprogramm 2025-2029					
Steuern und Finanzen	Steuerfreie Mitarbeiterprämie 2025 und 2026 (etwaige Verlängerung nach Evaluierung)	-125	-125		
	Steuerliche Attraktivierung Arbeiten im Alter		-300	-470	-470
	Anhebung der Luxustangente auf 55.000 EUR			n.v.	n.v.
	Anhebung Freibetrag bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
	Erleichterung Betriebsübergaben durch Anhebung des steuerlichen Veräußerungsfreibetrags			n.v.	n.v.
Infrastruktur	Steuerliche Attraktivierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
	Abschaffung Energieabgabe für Eisenbahnverkehrsunternehmen	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
	Soziales Umsatzsteuerbefreiung für Frauenhygieneartikel		n.v.	n.v.	n.v.
Einnahmenseitige Maßnahmen unter Budgetvorbehalt					
Steuern und Finanzen	Anhebung Freibetrag für Zuwendungen zur privaten Vorsorge	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
	Erhöhung des Gewinnfreibetrags auf 50.000 EUR ab 2027				n.v.
	Begünstigung Überstunden bzw. Zuschläge			n.v.	n.v.
	Stufenweise Lohnnebenkostensenkung (FLAF) ab 2027			n.v.	n.v.

Abkürzungen: FLAF ... Familienlastenausgleichsfonds, inkl. ... inklusive, NoVA ... Normverbrauchsabgabe, n.v. ... nicht verfügbar.

Quelle: Regierungsprogramm 2025-2029, Ministerratsvortrag 2/11 vom 12. März 2025.

Bereits vom Ministerrat beschlossen wurde die Abschaffung der im Jahr 2020 eingeführten Erweiterung der Normverbrauchsabgabe auf leichte Nutzfahrzeuge (z. B. Kastenwagen), das heißt die Normverbrauchsabgabe soll bei Neuanschaffungen von leichten Nutzfahrzeugen der Kategorie N1 ab Juli 2025 wieder entfallen. Darüber hinaus soll noch heuer die Basispauschalierung bei der Einkommensteuer auf 320.000 EUR bzw. 13,5 % und ab 2026 auf 420.000 EUR bzw. 15 % erhöht werden. Gesetzesvorlagen wurden zu diesen beiden Maßnahmen allerdings noch nicht eingebracht.



Im Regierungsprogramm sind einige weitere steuerliche Offensivmaßnahmen vorgesehen. Diese umfassen insbesondere eine steuerliche Attraktivierung des Arbeitens im Alter in Form einer Endbesteuerung mit 25 % für Zusatzeinkommen von Personen in einer Alterspension. Dafür wird für 2026 ein budgetärer Rahmen von 300 Mio. EUR und für 2027 und 2028 von jeweils 470 Mio. EUR genannt. Eine Fortführung soll dann nach einer Evaluierung geprüft werden. Eine weitere steuerliche Offensivmaßnahme ist die (erneute) Einführung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie von bis zu 1.000 EUR für die Jahre 2025 und 2026. Dadurch dürfte es zu Mindereinnahmen von etwa 125 Mio. EUR pro Jahr kommen, eine etwaige Verlängerung soll erst nach einer Evaluierung dieser Maßnahme erfolgen.

Unter Budgetvorbehalt stehen insbesondere eine stufenweise Senkung der Lohnnebenkosten, eine weitere steuerliche Begünstigung der Überstunden bzw. Zuschläge und eine Erhöhung des Gewinnfreibetrags bei der Einkommensteuer. Das Zieldatum für ein Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist das Jahr 2027.



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSMG 2025	Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025
COFOG	Classification of the Functions of Government/ Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates
E-Autos	Elektroautos
EK	Europäische Union
EKB-F	Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger
EKB-S	Energiekrisenbeitrag-Strom
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EU	Europäische Union
EUR	Euro
g	Gramm
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
km	Kilometer
kW	Kilowatt
Mio.	Million(en)



Mrd.	Milliarde(n)
MWh	Megawattstunde(n)
Nr.	Nummer
PESCO	Permanent Structured Cooperation/ Ständige Strukturierte Zusammenarbeit
Pkt.	Punkt(e)
Pkw	Personenkraftwagen
RH	Rechnungshof
SAFE	Security Action for Europe
SURE	Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency
SV-Beiträge	Sozialversicherungsbeiträge
SV-Träger	Sozialversicherungsträger
u. a.	unter anderem
ÜD-Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
UG	Untergliederung
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	BMF-Berechnung mit siebenjährigem Anpassungszeitraum ohne ÜD-Verfahren.....	8
Tabelle 2:	Umsetzungsstand der ausgabenseitigen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung	12
Tabelle 3:	Umsetzungsstand der einnahmenseitigen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung	14
Tabelle 4:	Finanzielle Auswirkungen des Budgetsanierungsmaßnahmen gesetz 2025.....	16
Tabelle 5:	Auszahlungen für Bildungskarenz in der UG 20-Arbeit	20
Tabelle 6:	Aufkommensentwicklung der Energiekrisenbeiträge.....	23
Tabelle 7:	Eckwerte des Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger	24
Tabelle 8:	Eckwerte des Energiekrisenbeitrag-Strom	25
Tabelle 9:	Aufkommensentwicklung Stabilitätsabgabe.....	27
Tabelle 10:	Änderungen bei der Stabilitätsabgabe (inkl. Sonderzahlung).....	28
Tabelle 11:	Motorbezogene Versicherungssteuer für gängige E-Auto-Modelle	31
Tabelle 12:	Änderungen der Steuersätze im Tabaksteuergesetz	34
Tabelle 13:	Ausgabenseitige Offensivmaßnahmen im Regierungsprogramm 2025-2029	38
Tabelle 14:	Einnahmenseitige Offensivmaßnahmen im Regierungsprogramm 2025-2029	40

Grafiken

Grafik 1:	Bezieher:innen von Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld.....	19
Grafik 2:	Tarif der motorbezogenen Versicherungssteuer für E-Autos.....	30